

Stenographisches Protokoll.

32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

Dienstag, den 12. April 1921.

Tagesordnung: 1. Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über Änderung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1921) (281 der Beilagen). — 2. Erste Lesung der Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Bundesgesetz über die Verlegung des Sitzes von Aktiengesellschaften in das Ausland (180 der Beilagen).

Inhalt.

Personalien.

Urlaubsbeteiligungen (Seite 1261).

Abwesenheitsanzeige (Seite 1261).

Ausschriften des Bundeskanleramtes, betreffend:

1. die Demission des Bundesministers Dr. Egon Glanz als Bundesminister für Inneres und Unterricht und als Leiter des Bundesministeriums für Heereswesen und die Befreiung des Vizekanzlers Walter Breisky mit der vorläufigen Leitung dieser Bundesämter (Seite 1261) — Zuweisung an den Haupthausschuss (Seite 1261);
2. den vom Liquidationsorgane des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses gesetzten letzten Termin für die parlamentarische Verabschiedung der wehrgezüglichen Vorlagen (Seite 1261) — Zuweisung an den Obmann des Ausschusses für Heereswesen (Seite 1262).

Ausschriften der Bundesregierung:

1. des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend die Verordnung der Bundesregierung vom 22. Februar 1921, betreffend die Berechtigung der Österreichisch-ungarischen Bank, im Rahmen der „Österreichischen Geschäftsführung“ längstens dreimonatliche Schuldverschreibungen der Republik Österreich zu kaufen und zu verkaufen (Seite 1262) — Zuweisung an den Finanz- und Budgetausschuss (Seite 1262);
2. betreffend Errichtung eines Beirates des Bundesministeriums für Verkehrswesen (278 der Beilagen (Seite 1262));
3. betreffend die Regelung der Beoldungsverhältnisse der Bundesangestellten (Beoldungsgesetz) (279 der Beilagen (Seite 1262) — Redner: Bundeskanzler Dr. Mayr (Seite 1263));
4. über die Personalvertretungen der Bundesangestellten (Personalvertretungsgesetz) (280 der Beilagen (Seite 1262));

1258

32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 12. April 1921.

5. betreffend die Zivilangestellten der Verwaltungen des ehemals hofärrischen und des für das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens (282 der Beilagen [Seite 1262]).

Altengesellschaften in das Ausland (180 der Beilagen — Redner: Bundesminister für Finanzen Dr. Grimm [Seite 1273], die Abgeordneten Eder [Seite 1279], Pauly [Seite 1283], Partik [Seite 1285] — Zuweisung der Vorlage an den Finanz- und Budgetausschuss [Seite 1286]).

Vorlagen der Bundesregierung.

Zuweisungen:

1. 274 der Beilagen an den Finanz- und Budgetausschuss (Seite 1286);
2. 269, 271 und 273 der Beilagen an den Justizausschuss (Seite 1286).

Hauptausschuss.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend den Eintritt des Abgeordneten Kutschak als Mitglied in diesen Ausschuss an Stelle des aus diesem Ausschusse ausgetretenen Abgeordneten Dr. Seipel (Seite 1261).

Verhandlungen.

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über Abänderung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1921) (281 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Danneberg [Seite 1266 und 1272], Abgeordneter Dr. Waber [Seite 1270], Bundesminister für Finanzen Dr. Grimm [Seite 1270], Abgeordneter Dr. Alfred Gürtler [Seite 1271] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1273]).

Erste Lesung der Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Bundesgesetz über die Verlegung des Sitzes von

Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Wahl des Abgeordneten Schmitz zum Obmann des Verfassungsausschusses an Stelle des von dieser Funktion zurückgetretenen Abgeordneten Dr. Seipel (Seite 1261).

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Niederlegung des Mandates als Mitglied des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten seitens des Abgeordneten Schoiswohl (Seite 1286).

Ersatzwahl des Abgeordneten Kollmann in den Ausschuss für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten an Stelle des zurückgetretenen Abgeordneten Schoiswohl (Seite 1286).

Zuweisungen:

1. 267 der Beilagen an den Ausschuss für Erziehung und Unterricht (Seite 1286);
2. 251 und 272 der Beilagen an den Finanz- und Budgetausschuss (Seite 1286);
3. 277 der Beilagen an den Ausschuss für Heereswesen (Seite 1286);
4. 262 der Beilagen an den Ausschuss für Verkehrs- wesen (Seite 1286);
5. 264 der Beilagen an den Ausschuss für soziale Verwaltung (Seite 1286).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. der Abgeordneten Partik, Baugoin, Dr. Ferzabek und Genossen, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 164, über die Behandlung von Zuschlagserhöhungen als Abzugspost bei Messung der Hauszinssteuer (285 der Beilagen);

2. der Abgeordneten Baugoin, Schönsteiner, Partik, Volkert, Dr. Ferzabek und Genossen, betreffend die Gewährung einer 30jährigen Steuer- und Umlagenbefreiung für alle Neu-, Zu- und Umbauten (286 der Beilagen);

3. der Abgeordneten Miklas, Weigl, Brinnich, Höchl, Florian Renner und Genossen, betreffend

32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 12. April 1921.

1259

- die Bewilligung eines Notstandskredites für die durch Brandungslück schwer geschädigte Gemeinde Langau (287 der Beilagen);
4. der Abgeordneten Weigl, Höchtl, Miklas, Brinnich, Florian Renner und Genossen in Notstandsangelegenheiten, betreffend die Gemeinde Grafenschlag bei Zwettl (288 der Beilagen);
 5. der Abgeordneten Hözl, Leuthner und Genossen, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Kriegs geschädigtenfonds (289 der Beilagen);
 6. der Abgeordneten Wimmer, Bichl und Genossen, betreffend das Meliorationsprogramm und die Verwaltung des Meliorationsfonds (290 der Beilagen);
 7. der Abgeordneten Dr. Zeidler, Dr. Ursin und Genossen, betreffend Vorlage der Ärzteordnung (291 der Beilagen).

Auffragen

1. der Abgeordneten Dr. Zeidler, Lump und Genossen an die Bundesminister für soziale Verwaltung

tung und für Finanzen, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Gmünd (Anhang I, 101/I);

2. des Abgeordneten Dr. Hampel und Genossen an den Bundeskanzler als Leiter des Bundesministeriums des Äußern, betreffend das gesetzwidrige Vorgehen der österreichischen Gesandtschaft in Budapest gegenüber österreichischen Staatsangehörigen] (Anhang I, 102/I);
3. des Abgeordneten Dr. Angerer und Genossen an den Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die höhere Frauenwirtschaftsschule in Villach (Anhang I, 103/I);
4. der Abgeordneten Gröger, Schneidmädl und Genossen an die Bundesminister für Inneres und Unterricht und für Justiz über die Kirchenexzesse in St. Rupprecht bei Villach und St. Pölten und die Verhaftungen in St. Rupprecht (Anhang I, 104/I).

Zur Verteilung gelangen am 12. April 1921:

- die Regierungsvorlagen 275, 278, 279, 280 und 282 der Beilagen;
- die Auffragebeantwortungen 26, 27 und 28;
- der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht 283 der Beilagen;
- die Anträge 276 und 277 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 15 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident Dr. Weiskirchner, zweiter Präsident Seitz, dritter Präsident Dr. Dinghofer.

Schriftführer: Markschläger, Seidel.

Bundeskanzler und Leiter des Bundesministeriums für Äußeres: Dr. Mayr.

Vizekanzler und Leiter des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht und des Bundesministeriums für Heereswesen: Breisky.

Bundesminister: Dr. Paltauf für Justiz, Dr. Grimm für Finanzen, Haueis für Land- und Forstwirtschaft, Heiml für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Dr. Pessa für Verkehrsweisen, Dr. Reisch für soziale Verwaltung, Dr. Grünberger für Volksnährung.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sektionschef Dr. Gottlieb-Billroth, Ministerialrat Dr. Wollenik und Ministerialrat Dr. Egger des Bundesministeriums für Finanzen.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll über die Sitzung vom 1. April ist in der Kanzlei zur Einsicht für die Mitglieder aufgelegen, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Dem Herrn Abgeordneten Dr. Seipel habe ich einen vierwöchigen, dem Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt einen dreiwöchigen und dem Herrn Abgeordneten Steinegger einen achtägigen Urlaub erteilt.

Der Herr Abgeordnete Unterkircher hat seine Abwesenheit durch Krankheit entschuldigt.

An Stelle des Herrn Abgeordneten Doktor Seipel, der Krankheitshalber auf sein Mandat zum Hauptausschuss verzichtet hat, ist gemäß § 21 der Geschäftsordnung der von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags der christlichsozialen Vereinigung im Nationalrat bezeichnete Ersatzmann Herr Abgeordneter Kunischak als Mitglied in den Hauptausschuss eingetreten.

Ich bitte dies zur Kenntnis zu nehmen.

Zum Obmann des Verfassungsausschusses wurde an Stelle des von dieser Funktion zurückgetretenen Abgeordneten Dr. Seipel Abgeordneter Schmidt gewählt.

Der Herr Abgeordnete Hauser ist um eine dreimonatige Verlängerung des ihm seinerzeit von mir erteilten vierwöchigen Krankheitsurlaubes eingeschritten.

Da nach § 12 unserer Geschäftsordnung Urlaube über einen Monat der Nationalrat erteilt, werde ich die Schlussfassung des hohen Hauses über das vorerwähnte Urlaubsanuchen einholen. Ich bitte daher diejenigen Damen und Herren, die der Erteilung einer dreimonatigen Urlaubsverlängerung an den Herrn Abgeordneten Hauser zustimmen, sich von den Sitz zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich werde den Herrn Gesuchsteller verständigen.

Wir ist folgende Note des Herrn Bundeskanzlers zugekommen (liest):

Der Herr Bundespräsident hat am 7. April d. J. den Herrn Bundesminister Dr. Egon Glanz auf seinen Wunsch seines Amtes als Bundesminister für Inneres und Unterricht und als Leiter des Bundesministeriums für Heereswesen entthoben und den Herrn Vizekanzler Walter Breisky mit der vorläufigen Leitung dieser Bundesämter betraut.

Hievon beehe ich mich behuß weiterer Veranlassung Mitteilung zu machen.

Wien, 11. April 1921.

Mayr."

Ich werde die Zuschrift dem Hauptausschusse zuweisen.

Es ist eine Zuschrift des Herrn Bundeskanzlers eingelangt, betreffend den vom Liquidationsorgan des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses gesetzten letzten Termin für die parlamentarische Verabschiedung der wehrgesetzlichen Vorlagen.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer Markschläger (liest):

Wie Euer Hochwohlgeboren der angehlossenen Übersezung des an mich gerichteten Schreibens des Liquidationsorganes des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses vom 31. März I. J., Nr. 100, entnehmen wollen, hat das Liquidationsorgan den 15. April I. J. als letzten Termin für die parlamentarische Verabschiedung der Regierungsvorlagen des Bundesgesetzes, womit im Sinne

1262

32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 12. April 1921.

des Artikels 156 des Staatsvertrages von Saint-Germain die mit dem Inhalte des V. Teiles dieses Vertrages nicht in Einklang stehenden, vor dem 4. November 1918 erlassenen Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt werden, und des Bundesgesetzes, betreffend die Wehrgefehnovelle vom Jahre 1921, bezeichnet.

Ich beeöhre mich, Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, diese Erklärung des Liquidationsorgans zur geneigten Würdigung mitzuteilen.

Wien, 7. April 1921.

Mayr."

Präsident: Ich werde diese Zuschrift dem Herrn Obmann des Ausschusses für Heereswesen übergeben.

Es ist eine Zuschrift des Bundesministeriums für Finanzen eingelangt, mit der eine Verordnung, betreffend eine Verfügung auf dem Gebiete des Notenbankwesens vorgelegt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschrift.

Schriftführer Markschiäger (liest):

„Das Bundesministerium für Finanzen beeöhrt sich gemäß § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 574, in der Anlage die unter Nr. 111 im Bundesgesetzblatt verlautbarte Verordnung der Bundesregierung vom 22. Februar 1921, betreffend die Berechtigung der Österreichisch-ungarischen Bank, im Rahmen der Österreichischen Geschäftsführung längstens dreimonatliche Schuldverschreibungen der Republik Österreich zu kaufen und zu verkaufen, zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Die Gründe, die für diese Verfügung bestimmend waren, wollen aus der gleichfalls mitfolgenden Abschrift des betreffenden Motivenberichtes ersehen werden.

Wien, 12. März 1921.

Für den Bundesminister:

Schwarzwaldb."

Präsident: Diese Zuschrift werde ich dem Finanz- und Budgetausschusse zuweisen.

Es sind Zuschriften eingelangt, mit denen die Einbringung von Vorlagen der Bundesregierung angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer Markschiäger (liest):

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Ministerrates vom 25. März 1921 erteilten Er-

mächtigung, beeöhre ich mich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Errichtung eines Beirates des Bundesministeriums für Verkehrsweisen (278 der Beilagen) mit dem Er- suchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Bundesregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.“

Wien, 31. März 1921.

Dr. Pesta.“

„Das Bundeskanzleramt beeöhrt sich namens der Bundesregierung in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Bundesangestellten (Besoldungsgesetz) (279 der Beilagen), zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.“

Wien, 7. April 1921.

Mayr.“

„Das Bundeskanzleramt beeöhrt sich namens der Bundesregierung, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Personalvertretungen der Bundesangestellten (Personalvertretungsgesetz) (280 der Beilagen), zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.“

Wien, 7. April 1921.

Mayr.“

„Auf Grund der mir in der Sitzung des Ministerrates vom 15. März 1921 erteilten Er- mächtigung beeöhre ich mich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Zivilange- stellten der Verwaltungen des ehemals hofärarischen und des für das Haus Habs- burg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens (282 der Beilagen) samt Begründung als Vorlage der Bundesregierung mit dem Er- suchen zu übersenden, diesen Entwurf als Vorlage der Bundesregierung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.“

Wien, 22. März 1921.

Der Bundesminister:
Grimm.“

Präsident: Ich werde diese Vorlagen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu- führen.

Bor Eingehen in die Tagesordnung hat sich der Herr Bundeskanzler Dr. Mayr zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 12. April 1921.

1263

Bundeskanzler Dr. Mayr: Hohes Haus! In den Beamtenfragen, insbesondere in der Be- soldungs- und Titelfrage, ist in den letzten Jahren ein Zustand völliger Systemlosigkeit eingetreten, der nicht nur für den geordneten Gang der Verwaltung im höchsten Grade verderblich ist, sondern auch das Ansehen der Beamtenchaft selbst auf das empfindlichste schädigt.

Die Hauptmängel des gegenwärtigen Zustandes liegen vor allem darin, daß infolge Erzeugung der Zeitvorrückung durch die Zeitbeförderung, der Ausdehnung der freien Beförderungen auf Rangklassen, die früher weder im Wege der Zeitbeförderung noch auch in vielen Fällen im Wege der freien Beförderung erreichbar waren, und der immer weitergehenden Abkürzung der Wartefristen für die freien Beförderungen die alte Stellensystemisierung, die das eigentliche Rückgrat für den Aufbau der Beamtenhierarchie darstellte, vollständig bedeutungslos geworden ist.

Die Verwendung, die früher mit den bekleideten Rangklassen insofern in einem innigen Zusammenhange stand, als nur der Beamte in eine höhere Rangklasse befördert werden konnte, der einen in dieser höheren Rangklasse systemisierten Posten mit einer gegenüber seiner bisherigen qualifizierten Verwendung erlangte, spielt heute für das Fortkommen des Beamten überhaupt nur mehr in ganz vereinzelten Ausnahmefällen eine Rolle.

Dies führt naturnotwendig dazu, daß die Arbeitslust des Beamten, der auf einem minder wichtigen Posten das Gleiche erreicht wie der in besonders verantwortungsvoller leitender Stellung tätige Beamte, extötet wird, daß einerseits auch auf den minder wichtigen Posten nicht volle Arbeit geleistet und andererseits es immer schwerer wird, wirklich voll qualifizierte Beamte für die Stellen, die die volle Ausnutzung der Arbeitskraft erfordern, zu gewinnen.

Eine schärfere Betonung des Grundsatzes der Bezahlung nach der Verwendung ist daher unbedingt im Interesse der Verwaltung gelegen.

Die schon früher eingerissene Übung, Beförderungen in höhere Rangklassen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse — also an Stelle einer Bezugsregelung — vorzunehmen, ist in den letzten Jahren bis zur Unerträglichkeit gesteigert worden; sie führt aber, wenn, wie jetzt, ausgiebig allgemeine Bezugsregelungen einander folgen, zu ganz ungerechtfertigten Begünstigungen für viele und zu einer nicht mehr zu verantwortenden staatsfinanziellen Belastung.

In der Bevölkerung haben diese Zustände, insbesondere aber die Titelinflation — die, nebenbei bemerkt, zu einer völligen Entwertung der Titel geführt hat — den Eindruck einer starken Vermehrung des Beamtenstandes und einer besonderen Verbesserung seiner materiellen Stellung erweckt,

was natürlich in keiner Weise den Tatsachen entspricht.

Das Aufgeben der alten Stellensystemisierung hat aber auch zur Folge, daß den Bestrebungen der Beamten in dem oben angedeuteten Sinne überhaupt kein aussichtsreicherer Widerstand mehr entgegengesetzt werden kann, weil der Rangklasse ihr früherer Hauptinhalt, nämlich die durch die Bekleidung eines Postens gegebene rangklassenmäßige Stellung, genommen war und nur das rein beoldungsrechtliche Moment übrig blieb, was natürlich den Beamten den stärksten Anreiz dazu bieten mußte, durch Eröffnung neuer Rangklassen und Abkürzung der Wartefristen ihre materielle Lage zu verbessern.

Sollen daher die in erster Linie immer auf materielle Besserstellung abzielenden Bewegungen der Beamten, die ja naturgemäß auch durch die beste Beoldungsreform nicht aus der Welt geschafft werden können — dessen sind wir uns vollauf bewußt — in richtige Bahnen gelenkt werden, so müssen die Beamten davon abgebracht werden, materielle Besserstellungen durch Systemänderungen zu erzwingen. Dies kann nur dadurch geschehen, daß man zu den systemisierten Stellen der früheren Zeit zurückkehrt.

Nur auf diese Art wird es möglich sein, die im Interesse der Verwaltung unbedingt notwendige Ordnung und Stabilität in der Ämterorganisation wieder herzustellen.

Ein weiterer Mangel des bisherigen Zustandes liegt darin, daß die nicht immer glückliche Einteilung der Angestellten, wie sie durch die Dienstpragmatik geschaffen wurde, schon von allem Anfang an das Ziel schärfster Angriffe seitens vieler Angestellengruppen gewesen ist, weshalb die Regierung gezwungen war, in vielen Punkten dieses System zu durchbrechen. Es mußten Angehörige der Dienerkategorie in die Beamtenkategorie versetzt, nicht pragmatisierte Angestellte zu pragmatisierten gemacht und Angehörige einer Zeitvorrückungsgruppe an die einer höheren Zeitvorrückungsgruppe angegliedert werden. Da sich diese Maßnahmen naturgemäß unter dem Drängen der Organisationen als Einzelaktion abspielten, war es nicht möglich, gleichzeitig vorzugehen und jeweils die Interessen der übrigen Gruppen zu berücksichtigen, so daß die schon bestehenden Ungleichheiten verschärft wurden und zu immer neuen Forderungen einzelner Gruppen führten. Außerdem entspricht die Unterteilung in Beamte und Diener nicht mehr dem demokratischen Empfinden der heutigen Zeit.

Die Gruppeneinteilung der Dienstpragmatik und die Einteilung der Staatsangestellten in Beamte, Unterbeamte und Diener erscheint daher überholt und muß durch eine zeitgemäße Neueinteilung, die sich nach den vorstehenden Ausführungen im wesent-

lichen nur auf die Verwendung stützen könnte, ersezt werden.

Ein auf diesen Gesichtspunkten aufgebauter Entwurf eines Besoldungsgesetzes liegt nunmehr dem hohen Nationalrat vor.

Dieser Entwurf geht in seinen Grundzügen auf einen Entwurf zurück, den das Finanzamt schon im Sommer 1919 ausgearbeitet hatte, der dann im Jahre 1920 von Eisenbahn und Post übernommen und entsprechend den Bedürfnissen des Betriebsdienstes adaptiert wurde.

Abgesehen von einzelnen Detailbestimmungen weicht der vorliegende Entwurf von diesen beiden Besoldungsordnungen insofern ab, als in den Besoldungsordnungen für Eisenbahn und Post das reine Verwendungsprinzip zum Ausdruck kommt und der Grundsatz der Stellenystemisierung nur in zweiter Linie als ein Hilfsmittel zur Durchführung dieses Prinzips in Betracht gezogen wird, während der vorliegende Entwurf auf der Stellenystemisierung aufgebaut ist und das Verwendungsprinzip dazu benutzt, um die systemisierten Stellen nach ihrer Wertung voneinander abzugrenzen.

Die Hauptgrundsätze des Entwurfes sind, wenn ich sie nur flüchtig berühren darf, folgende:

An Stelle der bisherigen Einteilung der Bundesangestellten in Beamte, Unterbeamte und Diener, der Unterteilung der Beamten nach den fünf Zeitvorrückungsgruppen des § 52 der Dienstpragmatik und der Einteilung der Beamten nach Rangklassen tritt die Einteilung sämtlicher Bundesangestellten, die unter das Gesetz fallen (§ 1) und die unter der Bezeichnung Bundesbeamte zusammengefaßt werden, in neunzehn Besoldungsgruppen und in die Gruppe der mit Einzelgehalten ausgestatteten Beamten.

Die ständigen Vertragsangestellten (zum Beispiel ständigen Aushilfsdienner, Kanzleigehilfen und Kanzleioffizianten) erlangen nunmehr die Stellung von pragmatischen Angestellten.

Die wichtigste Bestimmung des Entwurfes, der für die Durchführung der Reform entscheidende Bedeutung zukommt, ist die über die Einführung eines Stellenplanes, in welchem die nach dem Bedarfe der einzelnen Dienststellen ermittelten Dienstposten jeder Besoldungsgruppe verzeichnet sind. Dieser Stellenplan bildet die Grundlage für die Besetzung der Dienstposten, indem der Beamte nur dadurch in eine höhere Besoldungsgruppe aufrücken kann, daß ihm ein im Stellenplane vorgesehener Dienstposten verliehen wird. Er wird in einem bestimmten Zeitpunkte nach Einführung der Besoldungsordnung aufzustellen sein und wird einen wesentlichen Bestandteil der Verwaltungsreform bilden, indem er unbekümmert um die jetzige Besoldung der Beamten nach sachlicher Untersuchung zu bestimmen haben wird, welche und wie viele

Kräfte für das Amt oder für eine Gruppe von Ämtern oder für die Unter eines Landes usw. notwendig sein werden.

Die neunzehn Besoldungsgruppen und die Gruppe der Einzelgehalte sind in der Weise aufgebaut, daß sämtliche Dienstposten nach ihrer Wichtigkeit gewertet und sodann in die entsprechende Gruppe eingereiht wurden.

Dadurch, daß die Beförderung von der Erlangung eines in einer höheren Gruppe angeführter Postens abhängig gemacht ist, ist jede Zeitbeförderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein teilweiser Erfolg für das Fehlen der Zeitbeförderung liegt darin, daß der Gehalt jedes Beamten nach je zwei Jahren sich um 10 Prozent des Anfangsgehaltes seiner Besoldungsgruppe erhöht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dadurch der Anfangsgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe erreicht oder überschritten wird.

Wie ich ausgeführt habe, bildet den Ausgangspunkt des ganzen Reformwerkes die Schaffung eines Stellenplanes, das heißt die Rückkehr zur Stellenystemisierung.

Mit dem Stellenplan ist aber eine durch Zeitablauf eintretende Beförderung, welche die Zahl der im Stellenplane vorgesehenen Posten dieser höheren Gruppe und den Zusammenhang zwischen der Einteilung eines Beamten und dem von ihm bekleideten Dienstposten nicht berücksichtigen würde, nicht vereinbar. Der Stellenplan wäre dadurch vom Anfang an wirkungslos und sein Hauptwert, die Wiederaufrichtung eines festen Aufbaues der Beamenschaft, bald hinfällig.

Gegen die Einführung der Zeitautomatik sprechen auch gewichtige Bedenken finanzieller Natur, die dahin gehen, daß eine derartige Bestimmung unbedingt von Rückwirkungen auf die Eisenbahnbediensteten begleitet sein würde, die ohne jede Automatik rein nach ihrer Verwendung eingereiht sind. Auch eine beschränkte Zeitautomatik für die Anfangsgruppen konnte aus diesem Gesichtspunkte und außerdem deshalb nicht berücksichtigt werden, weil sie immer die Gefahr der Ausdehnung mit sich brächte.

Eines darf allerdings nicht außeracht gelassen werden. Das System darf nicht so starr sein, daß jede Arbeitsfreude und jeder Arbeitseifer erstarren würde. Einerseits muß der besonders qualifizierte Beamte eine Aufstiegsmöglichkeit vor sich sehen und andererseits muß auch der Verwaltung die Möglichkeit gewahrt bleiben, besondere Tüchtigkeit und besonderen Fleiß durch Bornahme von Beförderungen individuell zu würdigen. Eine Verwischung jedes Unterschiedes zwischen einem Beamten, der den dienstlichen Anforderungen gerade noch in einem Maße entspricht, das eine disziplinäre Behandlung ausschließt, und einem Beamten, der mit voller

32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 12. April 1921.

1265

Hingabe und dem Einsatz erhöhter Kenntnisse und Fähigkeiten tätig ist, würde wohl weder den Grundsätzen der Gerechtigkeit noch jenen der Zweckmäßigkeit entsprechen.

Die Regierung glaubte eine Lösung dieses Problems in der Weise gefunden zu haben, daß in den Entwurf unter Ausschluß jeder Zeitautomatik das System der sogenannten gehobenen und besonders gehobenen Posten eingefügt wurde.

Nach Ansicht der Regierung bildet dieser Ausweg einen vollwertigen Ersatz für die Zeitautomatik, ich will aber hier nicht weiter darauf eingehen.

Die Gehaltssätze in der Besoldungsordnung wurden für das Jahr 1920 in Unlehnung an das Schema der Eisenbahn- und Postbesoldungsordnung ermittelt und unter Zugrundelegung des jetzigen Gehaltsschemas der Gemeinde Wien erstellt.

Über die Einreihung der Bundesangestellten in die Besoldungsgruppen will ich mich hier nicht weiter verbreiten. Die Vorbildungserfordernisse wurden im Entwurf nur für die Posten der Beamten mit Hochschulbildung ausdrücklich festgehalten. Für die übrigen Dienstposten wird dafür durch besondere Vorschriften vorgesorgt werden müssen. An grundstürzende Änderungen ist dabei nicht gedacht, jedoch soll den Beamten der unteren Besoldungsgruppen unter gewissen noch näher festzustellenden Bedingungen eine Aufstiegmöglichkeit geboten werden. (Zum Beispiel Überstellung aus dem Verwaltungshilfsdienst in den Verwaltungsdienst.)

Die Übersführungsbestimmungen lehnen sich im allgemeinen an die Bestimmungen der Post- und Eisenbahnbesoldungsordnung an.

Der Grundsatz der Übersführung ist der, daß jeder Beamte so behandelt wird, als ob er seine ganze Dienstzeit unter der Herrschaft der neuen Besoldungsordnung zurückgelegt hätte. Allerdings wird dies nicht für den einzelnen Fall durchgeführt, sondern schematisch unter Zugrundelegung einer Normallaufbahn, so daß jeder Beamte nach Rangklasse und Zeitvorrückungsgruppe in eine bestimmte Besoldungsgruppe überführt wird.

Nur nebenher soll darauf hingewiesen werden, daß durch diese Bestimmung die Zeitautomatik für die jetzt im Dienste stehenden Beamten ohnedies durchgeführt erscheint.

Außer den eigentlichen Bundesangestellten wurden in das Gesetz auch die Richter, die Angehörigen der Wehrmacht und die mit einer verfassungsrechtlichen Sonderstellung ausgestatteten Angestellten der Kanzlei des Präsidenten der Nationalversammlung und des Rechnungshofes aufgenommen.

Die Bestimmungen über die Bundeslehrpersonen werden in den allernächsten Tagen nachgetragen werden.

Für die Richter und für die Lehrpersonen wurden eigene Hauptstücke und eigene Besoldungsordnungen geschaffen.

Die Angehörigen der Wehrmacht wurden in die allgemeine Besoldungsordnung eingefügt, ebenso die übrigen oben erwähnten Angestellten, ohne daß dadurch ihre gesonderte dienstrechtliche Stellung berührt würde.

Die Regierung glaubt, mit dem vorliegenden Entwurf ein Werk geschaffen zu haben, das den Interessen der Verwaltung vollauf Rechnung trägt, gleichzeitig aber auch den Interessen der Angestellten in weitestgehendem Maße entgegenkommt.

Von entscheidender Bedeutung für die Schaffung des großen Reformwerkes ist natürlich die Kosten- und Bedeckungsfrage:

Der Mehraufwand, welcher unmittelbar durch die gegenwärtige Vorlage über die Besoldungsordnung für die Bundesangestellten einschließlich der Wehrmacht (jedoch ohne Verkehrsangestellte) gegenüber dem Erfordernis auf Grund des IV. Nachtrages zum Besoldungsumbergangsgesetz erwächst, kann mit jährlich 5200 Millionen Kronen veranschlagt werden.

Die mittelbare Folge der Regierungsvorlage ist aber auch eine Erhöhung der Staatszuschüsse zum Personalaufwand der Länder und Landeshauptstädte und zu den Lehrerbezügen, welche mit rund 1300 Millionen Kronen zu veranschlagen ist, so daß sich aus Anlaß der Besoldungsordnung ein Mehraufwand von jährlich 6500 Millionen Kronen ergeben wird.

Da weiters aus Anlaß der Durchführung der Besoldungsordnung der Bundesangestellten voraussichtlich auch den Verkehrsangestellten weitere dauernde Bezugsaufbesserungen werden gewährt werden müssen, deren Jahreserfordernis (einschließlich entsprechender Vorschüsse an die Südbahn) mit jährlich 1500 Millionen Kronen veranschlagt werden kann, wird der Gesamtaufwand, der sich aus der Besoldungsordnung selbst und im Zusammenhange mit derselben ergibt, gegenüber dem IV. Nachtrag zum Besoldungsumbergangsgesetz ein Mehrerfordernis von jährlich 8000 Millionen Kronen bedingen.

Zu diesem Mehrerfordernis sind jedoch noch folgende Mehrerfordernisse hinzuzurechnen:

Gesetzliche Erhöhung der Pensionsbezüge 1000 Millionen Kronen.

100prozentige Erhöhung der Teuerungszuwendungen der Verkehrsangestellten ab 1. März 1921 2300 Millionen Kronen.

Verschiedene Einzelmahnahmen (zum Beispiel Erhöhung der Nebengebühren der Telegraphenangestellten, Erhöhung der Akkordlohn der Werk-

stättenarbeiter, Erhöhung der Reisekosten und Diäten, der Überstundeneinkünfte usw.) rund 1000 Millionen Kronen.

Einmalige Österzuwendungen an die Verkehrsangestellten 400 Millionen Kronen, wodurch sich eine Summe von 12.700 Millionen Kronen ergibt.

Bezüglich der Bedeckung dieses Mehrerfordernisses bechre ich mich folgendes auszuführen:

Die Regierung hat seit Mitte Dezember 1920 bereits Mehreinnahmen (Gütertarife, Eisenbahnverkehrssteuern, Post-, Telegraphen-, Telephongebühren, Salzpreise, Tabakverschleißpreise, Alkoholsteuern, Zollaufschlag) von zusammen 7319 Millionen Kronen erschlossen.

Von diesen Mehreinnahmen sind jedoch bereits zur Bedeckung des Mehrerfordernisses für den IV. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz, dann für die Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen, dann für die 40prozentige Erhöhung der Gehalte der Bundesangestellten insgesamt 5355 Millionen Kronen gebunden, so daß von obigen Mehreinnahmen nur mehr 1964 Millionen Kronen oder rund 2000 Millionen Kronen zur teilsweisen Bedeckung des Mehraufwandes aus der Besoldungsordnung zur Verfügung steht.

Zur Bedeckung des restlichen Aufwandes der Besoldungsordnung nimmt die Regierung folgendes Bedeckungsprogramm in Aussicht:

Die vom Hauptausschuß bereits grundsätzlich genehmigte weitere Erhöhung der Eisenbahntarife mit jährlich 3000 Millionen Kronen.

Dazu kamen:

Automatische Mehreinnahmen an Eisenbahnverkehrssteuern infolge der Erhöhung der Eisenbahntarife 900 Millionen Kronen.

Einnahmen aus der Valutenumsetzsteuer mit jährlich 100 Millionen Kronen.

Weiters nimmt die Regierung in Aussicht zu beantragen, beziehungsweise durchzuführen:

Gesetzliche Reformen auf dem Gebiete des Gebühren- und Steuervelwesens 530 Millionen Kronen.

Erhöhung des Zollaufschlages vom 70- auf das 80fache 500 Millionen Kronen.

Erhöhung der Getränkesteuern 650 Millionen Kronen; bezüglich letzterer jedoch muß festgestellt werden, daß diese nur im Zusammenhange mit der Ordnung der Frage der Kommunalabgaben auf alkoholische Getränke und im Zusammenhange mit der Erhöhung der Überweisungen an die Länder geregelt werden kann.

Infolge des Staffelungsgesetzes wird sich ein Mindererfordernis von etwa 1000 Millionen Kronen ergeben.

Das finanzielle Gesamtergebnis aller vorstehend angeführten Bedeckungsmaßnahmen kann daher ins-

gesamt auf 8600 Millionen Kronen geschätzt werden.

Gegenüber dem obentwickelten Gesamterfordernisse von 12.700 Millionen Kronen würde demnach noch ein ungedeckter Teilbetrag von rund 4000 Millionen Kronen verbleiben, dessen Deckung — falls sich der Hauptausschuß nicht vorher zu einer noch weitergehenden Erhöhung der Eisenbahntarife bereitfinden sollte — nur durch ein energischeres Vorgehen auf dem Wege des Abbaues der Lebensmittelzuschüsse, bezüglich deren das Finanzministerium übrigens schon gewisse Anträge in Vorbereitung hat, gefunden werden kann.

Es handelt sich mit Rücksicht auf unser Budget und die nahezu erschöppte Steuerkraft unserer Bevölkerung um ganz gewaltige Mehrerfordernisse, welche im Interesse der so bittere Not leidenden Beamtenschaft gebracht werden müssen.

Die Regierung hält es aber für ihre unabsehbliche Pflicht, auch bei dieser Gelegenheit neuerdings zu betonen, daß im Augenblick der Gesetzgebung der Besoldungsordnung auch schon die Bedeckungsfrage in einer alle Zweifel ausschließenden Weise entschieden sein muß. Von dieser Grundforderung kann sie nicht abgehen, wenn Österreich ernstlich an einen Wiederaufbau seiner zerstörten Volkswirtschaft denken soll.

Um übrigen darf ich wohl den dringenden Wunsch aussprechen, daß das hohe Haus dieses wichtige Reformwerk, welches seinem Wesen nach ein Stück der allgemeinen Verwaltungsreform darstellt, mit der im Interesse des Staates und vor allem im Interesse seiner Angestellten gebotenen Raschheit durchführen möge. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung. Erster Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über Abänderung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1921). (281 der Beilagen.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Danneberg. Ich ersuche ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Danneberg: Hohes Haus! Es geschieht heute zum zweiten Male daß der Nationalrat sich mit der Frage der Einkommensteuer beschäftigen muß. (Unruhe.)

Präsident: Darf ich um Ruhe bitten!

Berichterstatter Dr. Danneberg: Das Gesetz ist erst im Juli des vergangenen Jahres beschlossen und kundgemacht worden und muß jetzt

32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 12. April 1921.

1267

bereits zum zweiten Male abgeändert werden, nicht weil es an sich schlecht gewesen ist, sondern weil sich die volkswirtschaftlichen Grundlagen, auf denen dieses Gesetz aufgebaut ist, wesentlich geändert haben. Es ist der sinkende Geldwert, der diese Umgestaltung hervorgerufen hat, die Steigerung der Teuerung und damit auch die Senkung der Lebenshaltung breiter Schichten des Volkes. In der Zeit, in der die Personalsteuernovelle des Juli 1920 beraten worden ist, galt ein Einkommen von mehr als 60.000 K schon als eines, das der Arbeiterschaft und den breiten Schichten der Angestellten nicht mehr erreichbar schien, und ein Einkommen von mehr als etwa 160.000 K galt damals schon als ein kapitalistisches Einkommen. Die Senkung des Geldwertes, die namentlich im letzten Viertel des Jahres 1920 eingetreten ist, hat die Sachlage wesentlich geändert. Infolgedessen ist das Einkommen breiter Schichten der Bevölkerung stärker angewachsen, allerdings nur das Geldeinkommen, bei weitem nicht das Realeinkommen, und es sind breite Schichten der Bevölkerung in höhere Steuerstufen vorgerückt, die in dem Juligesetz des Jahres 1920 für ganz andere Schichten der Bevölkerung gedacht gewesen sind. Da das neue Gesetz vom Jänner an praktische Wirksamkeit zunächst nur für diejenigen bekommen hat, bei denen die Steuer im Wege eines Abzuges von Lohn oder Gehalt eingehoben wird, so waren es natürlich gerade diese Klassen der Bevölkerung, die Arbeiter und die Angestellten, welche den Druck, den überaus harten Druck dieser Steuer zu spüren bekommen haben, und es hat sich gleich im Jänner, als das Gesetz in Kraft trat, gezeigt, daß seine Säze, wie sie im Juli aufgestellt worden sind, unhaltbar sind. Es ist damals im Jänner eine Novelle gemacht worden, die rasch eine Änderung gebracht hat. Die Steuer wurde bis zur Stufe von 200.000 K um ein Drittel des Betrages der Steuer für die Ledigen herabgesetzt; für die Verheirateten ergab sich dadurch eine etwas stärkere Verminderung der Steuer.

Aber diese Novelle des Monates Jänner hat sich bald nicht mehr als ausreichend erwiesen und heute sind wir so weit, daß, ohne daß sich etwa der Reallohn gehoben hätte, das Geldeinkommen der Arbeiter wesentlich erhöht und über diejenigen Stufen hinaufgekommen ist, bei denen auch schon eine Begünstigung der Haushaltungsvorstände für ihre Familienangehörigen bei der Steuer aufhört. So kam es, daß bei den Lohnabzügen in den Fabriken die Steuer außerordentlich drückend gewirkt hat. Eine Steigerung des Einkommens um wenige Kronen hat, wenn diejenige Grenze erreicht worden ist, bei der der Familienabzschlag aufhört, bewirkt, daß der Mann mehr an Steuern zahlen mußte, als sein Einkommen zugenumommen hat. Das ergab sich zum Beispiel im Falle der Leistung von Über-

stunden in den Betrieben; es ergab sich auch, wenn neue Tenerenzzulagen, wie zum Beispiel im März in den großen Industriezweigen, gegeben wurden.

Infolgedessen war es nötig, daß das Gesetz einer Änderung unterzogen wird. Der Finanz- und Budgetausschuß ist zu dieser Änderung gekommen, als er die Brotauflage in Beratung ziehen sollte. Sie hängt mit dem Einkommensteuergesetz, auf dem sie wieder aufbaut, zusammen, und ehe man über die Brotauflage sprechen kann, muß das Einkommensteuergesetz überarbeitet werden. So kam es also zu einem Antrag, der von allen drei Parteien des Hauses formuliert worden ist, der vom Finanzausschuß einstimmig angenommen wurde und heute dem hohen Hause zur Beschlusffassung unterbreitet wird. Es handelt sich dabei teils um Bestimmungen, die dauernd sein sollen, teils um Bestimmungen, die bloß für das laufende Jahr 1921 gelten. Beide Bestimmungen sind aber außerordentlich wichtig. Für das Jahr 1921 soll zunächst die Steuerskala gelten, die vom Finanzausschuß neu aufgestellt worden ist. Sie unterscheidet sich von der bisherigen Steuerskala dadurch, daß die Stufen breiter geworden sind, denn die Einkommensverschiebung ist seit dem vorigen Jahre eine so starke geworden, daß es keinen Sinn mehr hat, Stufen von etwa 1000, 2000 oder 4000 K zu schaffen, wie sie die Skala des Juligesetzes noch aufgewiesen hat. Dadurch, daß die Steuerstufen breiter werden, wird das ganze Gesetz einfacher und es wird auch vermieden, daß bei denjenigen Leuten, denen die Steuer allwöchentlich oder monatlich abgezogen wird, bei jeder kleinen Veränderung des Einkommens auch gleich eine Änderung der Steuer erfolgt, was natürlich nur immer neue Beunruhigung zur Folge hat. Es ist auch die Skala in dem Antrage des Finanzausschusses nicht mehr mit 200.000 K abgeschlossen worden; sie geht weiter bis zu einem Betrage von 500.000 K und erst dort beginnt die Festsetzung eines Prozentsatzes für sehr große Stufen. Dabei ist zugleich eine beträchtliche Ermäßigung der Steuer durchgeführt worden, und zwar in dem Sinne, daß die Steuer bei einem Einkommen von 100.000 K im Jahre statt 6,6 Prozent nunmehr 3 Prozent, bei einem Einkommen von 200.000 K statt 3,7 Prozent 6 Prozent, bei einem Einkommen von 400.000 K statt 26,5 Prozent 12 Prozent, bei einem Einkommen von 500.000 K statt 30,2 Prozent 15 Prozent beträgt. Darüber hinaus sind die Steuersätze unverändert geblieben. Während in dem bisherigen Gesetze bei einem Einkommen zwischen 400.000 bis 600.000 K der Steuersatz 45 Prozent betragen hat, gelten diese 45 Prozent nun zwischen 500.000 bis 600.000 K und die übrigen Steigerungen bis zu 60 Prozent bleiben weiter so, wie sie bisher gewesen sind. Das bewirkt, daß die Steuer für die hohen Einkommen, die in die

Millionen gehen, keine wesentliche Verminderung gegenüber früher erfährt, sondern daß hier der Steuersatz im allgemeinen ziemlich unverändert bleibt. Nur in den Einkommensteuerstufen bis zu 500.000 K ist eine wesentliche Änderung, im allgemeinen eine Reduktion der Steuer um ungefähr die Hälfte eingetreten. Die Steuerskala, die nunmehr aufgestellt worden ist, unterscheidet sich aber von der früheren auch dadurch, daß sie die starken Sprünge vermeidet, die die Skala des Juligesetzes bei einem Einkommen von 60.000 K und einem solchen von mehr als 168.000 K aufweist. Die Progression geht jetzt gleichmäßig vorwärts, immer um 0,3 Prozent bis zu einem Einkommen von 400.000 K, zwischen 400.000 bis 500.000 K, wo die Stufen statt 10.000 K 20.000 K betragen, steigt die Progression von 0,3 auf 0,6 Prozent. Eine solche langsame, gleichmäßige Steigerung der Progression ist vor allem deshalb zweckmäßig, weil auch bei den breiteren Stufen, die jetzt gemacht worden sind, ein sehr häufiger Wechsel der Einkommenstufen innerhalb eines Jahres vorkommen muß, da mit der zunehmenden Teuerung das Einkommen breiter Schichten der Bevölkerung auch heute anwächst, wenn auch nicht in demselben Ausmaße, und daß vor allem ist der Grund, warum eine Novellierung dieses Steuergesetzes in diesem Sinne notwendig geworden ist. Mit der zunehmenden Geldentwertung steigen die Einkommen und steigt natürlich auch der Ertrag der Steuer, aber es wäre durchaus ungerecht und auch volkswirtschaftlich völlig unhaltbar, daß Steuersätze, die für ein Einkommen aufgestellt worden sind, das damals als kapitalistisch gegolten hat, nunmehr zur Einhebung gelangen sollen, wenn ein solches Einkommen jetzt als ein proletarisches Einkommen bezeichnet werden muß, als ein Einkommen, das kaum zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse des Lebensunterhaltes hinreicht. Darum ist es volkswirtschaftlich gerechtfertigt und unerlässlich, daß diese Änderung des Steuergesetzes, diese wesentliche Änderung der Skala vorgenommen worden ist.

Es hat sich aber auch darum gehandelt, daß die Begünstigung der Familienerhalter vergrößert wird. Diese Begünstigung hat das Juligesetz in einem höheren Ausmaße nur denjenigen Einkommen zuteil werden lassen, die bis 52.000 K jährlich gehen. Das ist eine für die heutigen Verhältnisse sehr geringe Summe, eine Summe, die ja als Einkommen von den weitesten Kreisen der Bevölkerung bereits überschritten worden ist. Eine verminderde Begünstigung hat bis zu einem Einkommen von 132.000 K Platz gegriffen. Auch diese Grenze erweist sich in der heutigen Zeit als durchaus zu niedrig und so setzt also die Novelle, die nun dem hohen Hause vorliegt, fest, daß die Begünstigung der Familienerhalter bis zu einem Einkommen von 500.000 K gewährleistet

ist, bis zu einem Einkommen von 400.000 K im gleichen Maß, zwischen 400.000 bis 500.000 K in einem etwas abgeschwächten Ausmaß. Bis zu 400.000 K sollen Familienerhalter in der Form begünstigt werden, daß für jedes Mitglied der Familie, das anrechnungsfähig ist, die Steuer um eine Stufe herabgesetzt wird. Das ist zugleich auch eine Begünstigung für die Väter kinderreicher Familien, weil auf diesem Wege alle Kinder bei der Steuer berücksichtigt werden können, während bei dem Gesetze, das wir bisher gehabt haben, eine Begünstigung nur bis zum Ausmaße von vier Kindern stattgefunden hat; Familien mit einer größeren Kinderzahl haben auch bei Einkommen unter 132.000 K und auch unter 52.000 K keine weitergehende Berücksichtigung erfahren. Nun ist diese Steuer mit den Sätzen, die für 1921 gelten sollen, nicht mehr für alle Kreise der Bevölkerung ohneweiters anwendbar, denn für alle diejenigen, bei denen ein Abzug der Steuer vom Lohn oder vom Gehalte erfolgt, ist ja die Steuer bereits für mehr als drei Monate nach den erhöhten Sätzen der Jännernovelle in Abzug gebracht worden. Um nun eine komplizierte Durchrechnung zu ersparen, um aber auch diesen Kreisen der Bevölkerung ein Entgelt für die zuviel gezahlte Steuer zu gewähren, bestimmt die Novelle, daß der Pauschalabzug, der bei der Bemessung der Steuer vom Einkommen der Arbeiter und Angestellten erfolgt und nach dem Juligesetz mit 20 Prozent des Einkommens bemessen ist, für das heurige Jahr, für die Zeit vom 1. Mai angefangen, eine Erhöhung um weitere 5 Prozent erfährt. Auf diesem Wege soll die zuviel geleistete Zahlung der ersten vier Monate wieder ausgeglichen werden.

Eine besondere Begünstigung, die die Novelle einräumt, ist die, daß die Bezahlung für Überstunden, für geleistete Mehrarbeit bei der Steuer nicht beim Einkommen in Anrechnung gebracht wird. Das ist eine Maßnahme, die vielleicht außergewöhnlich erscheinen mag, aber volkswirtschaftlich auch durchaus gerechtfertigt erscheint, denn es wäre ungünstig, wenn diejenigen, die gesetzlich ein Recht auf eine 48 stündige Arbeitswoche haben und Überarbeit leisten, um die Volkswirtschaft zu heben, dann für diese Überarbeit durch die Steigerung des Einkommens in einem solchen Ausmaße besteuert würden, daß ihnen das, was sie durch diese Überarbeit mehr verdienen und wofür sie auch wieder Mehrauslagen für Ernährung usw. haben, durch die Steuer wieder weggenommen wird. Daher ist in der Novelle die Bestimmung enthalten, daß außerordentliche Mehrarbeit steuerlich begünstigt wird, und zwar ebenfalls in der Zeit zwischen 1. Mai bis zum Ende dieses Jahres. Allerdings kann in diesem Gesetze nicht ganz genau und deutlich festgestellt werden, was als Überarbeit, als außerordentliche Mehrarbeit

bezeichnet werden kann. Das ist klar für alle diejenigen Berufe, für die zum Beispiel das Achtstundengesetz gilt, es ist aber sicherlich unklar für manche andere und darum ist hier nicht nur die Bestimmung vorgesehen, daß als Überstunde das gilt, was über das gesetzliche Höchstmaß geleistet wird, beziehungsweise dort, wo ein solches nicht besteht, was über das Orts- und berufssüchtige Ausmaß hinaus an Arbeit geleistet wird, sondern es ist auch vorgesehen, daß die näheren Bestimmungen im Verordnungswege getroffen werden; es wird sich wohl als notwendig erweisen, daß mancherlei Unklarheiten, die sich aus der Praxis ergeben, in der Verordnung dann auch klargestellt werden.

Eine andere Bestimmung, welche in der Novelle enthalten ist, betrifft die Konjunkturgewinnsteuer, die das Juligesetz eingeführt hat. Es ist hier teilweise eine Erminderung, teilweise eine Verschärfung dieser Bestimmung in die Novelle aufgenommen, und zwar soll ein Besitz, der länger als zehn Jahre gewährt hat, begünstigt werden. Wenn ein Gegenstand mehr als zehn Jahre im Besitz des Veräußerers gestanden hat, so entfällt die Einkommensteuerpflicht unter allen Umständen, dagegen ist eine Verschärfung der Bestimmungen des Juligesetzes in dem Sinn hier vorgeschlagen, daß dann, wenn sich aus solchen Veräußerungsgeschäften Verluste ergeben, diese Verluste nur soweit in Anrechnung gebracht werden können, als Gewinne aus ebensolchen Geschäften versteuert werden. Dort, wo keine solchen Gewinne versteuert werden, können auch die Verluste nicht in Anrechnung gebracht werden, können also dann nicht von dem allgemeinen sonstigen Einkommen in Abzug gebracht werden.

Eine nicht unwichtige Bestimmung, die nicht nur für das Jahr 1921 und nicht nur für die Einkommensteuer, sondern für alle direkten Steuern Geltung hat, ist eine Bestimmung, die Vorsorge trifft für den Fall, als die Einbringlichkeit einer Steuer für gefährdet erachtet wird. In diesem Falle ist nach dem Antrage des Finanzausschusses im § 283a vorgesehen, daß die Steuerbehörde eine vorläufige Veranlagung dieser Steuer in ihrem voraussichtlichen Ausmaße vornehmen kann. Diese Bestimmung darf allerdings, wie im Finanzausschuss ausdrücklich festgestellt worden ist, keineswegs schikanös und vexatorisch angewendet werden, sondern sie soll wirklich nur für diejenigen Fälle angewendet werden, in denen eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Steuer gesehen werden kann. Solche Fälle gibt es aber, wie wir wissen, gerade in der heutigen Zeit in einem erklecklichen Ausmaße, insbesondere in Wien, und es gibt also diese neue Bestimmung der Steuerbehörde die Möglichkeit in die Hand, besser zuzugreifen, als ihr das nach den geltenden Bestimmungen des Gesetzes möglich gewesen ist.

Es ist nun klar, daß die Begünstigungen für das Jahr 1921, die durch diese zweite Novelle eingeführt werden, dem Staate einen Entgang an Einnahmen bringen und die Novelle sieht vor, daß für diesen Entgang auf der anderen Seite auch wieder teilweise eine Deckung erfolgt, und zwar dadurch, daß eine andere Bestimmung für die Einkommensteuer des Jahres 1920 getroffen wird. Dasselbe galt auch für die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen. Diese Bestimmung wird nun dahin geändert, daß als Grundlage für die Einkommensteuerzahler und für die Steuer der öffentlichen Rechnungslegger nur das Jahr 1920 herangezogen wird, für die Einkommensteuerzahler in dem Sinne, daß von der Steuer, die danach zur Einhebung kommt, nur drei Viertel tatsächlich eingehoben werden sollen. Diese Begünstigung des Abschlages eines Viertels der Steuer soll aber nur für solche Einkommen erfolgen, die den Betrag von zwei Millionen Kronen im Jahre 1920 nicht übersteigen; für höhere Einkommen des Jahres 1920 ist eine Begünstigung hier nicht vorgesehen.

Das sind die wesentlichen Bestimmungen, die die Novelle, die dem Hause vorliegt, enthält. Es ist selbstverständlich, daß das hohe Haus im Laufe des heurigen Jahres noch einmal dazukommen wird, sich mit dem Einkommensteuergesetz zu beschäftigen, denn in den Sätzen, wie sie das Juligesetz vorgesehen hat, ist auch der Staatszuschlag enthalten, der immer nur für ein Jahr gilt — also jetzt für das Jahr 1921 — und für das Jahr 1922 wieder neu festgesetzt werden muß. Schon aus diesem Grunde wird es notwendig sein, daß im Herbst vor Schluß dieses Jahres das Einkommensteuergesetz einer neuerlichen Beratung unterzogen wird. Solche wiederholte Beratungen eines und desselben Steuergesetzes sind unerlässlich in einer Zeit des wechselnden Geldwertes, in einer Zeit so stark wechselnder Einkommenverhältnisse, wie die es ist, in der wir heute leben. Auch im Deutschen Kaiserreich ist in der letzten Zeit das Einkommensteuergesetz wiederholt novelliert worden. Der Finanzausschuß war der Meinung, daß diese Änderungen, welche dem hohen Hause nunmehr vorgeschlagen werden, vorderhand ausreichen und darum bitte ich das Hause um die Annahme dieser Anträge. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Als Regierungsvertreter sind im hohen Hause erschienen: Herr Sektionschef Dr. Gottlieb-Billroth, Herr Ministerialrat Dr. Wollenik und Herr Ministerialrat Dr. Egger.

Ich eröffne die Debatte. Zum Worte hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Waber gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

1270

32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 12. April 1921.

Abgeordneter Dr. Waber: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesantrag ist aus dem Bedürfnisse der Arbeiterschaft entstanden, die im Verhältnis zu ihren Löhnen die Steuerabzüge als ungeheuer hoch empfindet. Diesem Bedürfnisse ist nunmehr durch eine ganz bedeutende Ermäßigung der Steuer Rechnung getragen, welche selbstverständlich der ganzen Bevölkerung, auch den Gewerbetreibenden voll und ganz zugute kommt. Die Gesetzesvorlage ist im Einvernehmen aller Parteien entstanden und ich erlaube mir nunmehr, auch wieder im Einvernehmen der Parteien, noch einige geringfügige Abänderungen vorzuschlagen. Im § 283 betreffend Sicherung gefährdeter Steuern wäre eine kleine Änderung in der Weise vorzunehmen, daß die Schlussworte des ersten Absatzes wegfallen und daß als zweiter Absatz eingesetzt wird (*liest*):

„Bei Gefahr im Verzuge kann sie gleichzeitig mit dieser Aufforderung eine angemessene Sicherstellung mittels eines sofort vollstreckbaren Auftaktes anordnen.“

Als dritter Absatz wäre einzufügen (*liest*):

„Der vorläufige Zahlungsauftrag darf von dem rechtzeitig eingebrachten Bekenntnisse (Erklärung) nur dann abweichen, wenn das Bekenntnis in auffälligem Maße bedenklich erscheint.“

Der bisherige dritte Absatz wurde zum vierten Absatz.

Zur Begründung erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß einerseits eine größere Sicherheit gegen flüchtige Elemente geschaffen werden soll, auf der anderen Seite aber empfiehlt es sich, für Fälle einwandfreien Bekenntnisses die vorläufige Veranlagung an das Bekenntnis zu binden und diesbezüglich die Fassung zu wählen, wie sie seinerzeit im Steinwenderschen Einhebungsgesetz vom Jahre 1918 enthalten war. Mit Rücksicht auf die mehrfachen Änderungen des Einkommensteuergesetzes, wäre es auch wünschenswert, daß ein besonderer Artikel III angefügt wird, welcher den Bundesminister für Finanzen ermächtigt

„Den Text des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, unter Bedachtnahme auf die eingetretenen Änderungen staats- und verwaltungsrechtlicher Einrichtungen sowie auf die seither erlassenen oder außer Kraft getretenen Vorschriften neu zu verlautbaren.“

Im Anschluß daran erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß in unserer Partei die Bestimmungen, betreffend die Veräußerungsgewinne lebhaft begrüßt worden sind, weil sich durch die Einbeziehung jedes Veräußerungsmehr betrages ohne

Berücksichtigung des Friedenswertes der Krone und dem jetzigen Kriegswert derselben so bedeutende Abgaben ergeben haben, daß die Steuer unter Umständen den gesamten Kaufpreis verschlungen, ja sogar überschritten haben. Unsere Partei ist der Meinung, daß auch die gegenwärtige Bestimmung noch nicht ausreicht, um solche Absurditäten unserer Steuergesetzgebung zu beheben. Aber diese Novelle bietet uns nicht den Auslaß, in dieser Richtung einzugreifen. Es wird von uns als notwendig empfunden, diese Verhältnisse rechnungsmäßig genau zu überprüfen und wir behalten uns vor, Anträge zu stellen, welche solche kraffe Ungerechtigkeiten und unbegründete Härten unserer Steuergesetzgebung beseitigen. Im übrigen erlaube ich mir die Erklärung abzugeben, daß unsere Partei für den Gesetzentwurf stimmen wird. (Beifall.)

Präsident: Die Anträge des Herrn Dr. Waber sind genügend unterstützt und stehen in Verhandlung. Zum Worte hat sich der Herr Bundesminister Dr. Grimm gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Finanzen Dr. Grimm: Hohes Haus! Die große Steigerung der Staatslasten infolge der Geldentwertung zwingt die Regierung und alle verantwortlichen Faktoren des Staates, um dem Missverhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen möglichst entgegenzuwirken — abgesehen von der selbstverständlichen Pflicht, auf eine Restringierung der Ausgaben hinzuarbeiten — auch die Einnahmen auszubauen und die bestehenden Einnahmen möglichst zu wahren und zu sichern. Der Ausbau der Einkommensteuer ist nun schon im Vorjahr durch die Jännernovelle von 1920 erfolgt. Seither ist durch das Sinken des Geldwertes jedes Einkommen größer geworden, was für den Staatshaushalt die günstige Folge gezeigt hat, daß das aus der Einkommensteuer zu gewärtigende Ertragsnis ein wesentlich höheres werden mußte, als wir es im Juli annehmen konnten. Darin liegt nun auch eine gewisse Kompensation dafür, daß der Staat infolge der Geldentwertung auch zu erhöhten und vermehrten Ausgaben gezwungen war.

Wenn nunmehr nach der Jännernovelle dieses Jahres, welche der Geldentwertung bereits in gewissem Grade Rechnung getragen hat, eine neuerliche Herabsetzung der Einkommensteuer erfolgen soll, so ist das für die Regierung gewiß nicht erfreulich. Wenn die Regierung aber trotzdem dem einheitlichen Antrag aller Parteien zugestimmt hat, so geschah dies aus dem Grunde, weil sie sich der Berechtigung der vorgebrachten Argumentation nicht verschließen konnte. Es ist ja richtig, daß die bisherigen Steuergesetze eben durch das Sinken des Geldwertes viel drückender geworden sind, als man es im Juli vor

Augen hatte, denn durch die ziffernmäßige Erhöhung der Einkommen infolge der Geldentwertung ist die Steuer nicht nur im Verhältnisse dieser Einkommenssteigerung gewachsen, sondern mit Rücksicht auf den progressiven Aufbau der Steuersätze auch das Steuerprozent. Die Steuer hat demnach gegenüber dem Juli 1920 eine wesentliche Verschärfung erfahren, und da dies am meisten die mittleren und unteren Einkommensstufen hart trifft, kann der in dem Entwurf enthaltenen Tendenz nach einer Milderung dieser Progressionsverschärfung eine Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Für die Regierung war aber auch noch ein anderer Umstand maßgebend, daß sie diesem Antrage zugestimmt hat, nämlich die Erwägung, daß die Aufrechterhaltung dieser Progressionsverschärfung vielleicht bei einer neuen Lohn- und Steuerungswelle das neue System des Steuerabzuges gefährdet hätte, das sich gerade in Österreich leidlich eingelebt hat. Da aber das Finanzministerium aus finanziellen und prinzipiellen Gründen gerade auf die Aufrechterhaltung dieses Steuerabzugsystems das größte Gewicht legen muß, hat die Regierung, auch um dieses System aufrechtzuerhalten, das Opfer der Zustimmung gebracht.

Schließlich dürfen wir nicht vergessen, daß infolge der Geldentwertung weite Bevölkerungskreise nach den jetzigen Bestimmungen in so hohe Steuerprozente vorgerechnet sind, daß sie diese unter Umständen tatsächlich nicht mehr als erträglich empfinden könnten. Nur von dieser Erwägung geleitet, konnte die Regierung einen Teil der aus diesem Gesetze resultierenden Einnahmeverminderung in Kauf nehmen und dem Antrage zustimmen.

Zu begrüßen ist bei diesem Gesetze, daß auf Grund der zwischen den Parteien und der Finanzverwaltung geflossenen Verhandlungen für den durch die Ermäßigung der Steuerskalen eintretenden Entfall, wie bereits der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, eine gewisse Kompensation dadurch geboten ist, daß an Stelle des Durchschnittes der Einkommen der Jahre 1919 und 1920 bloß das Einkommen des Jahres 1920 als Bemessungsgrundlage für das laufende Jahr gilt, wenn auch diese Kompensation, wie auch erwähnt, schon eine gewisse Kürzung dadurch erfahren hat, daß für das laufende Jahr eine Ermäßigung der Steuerzahlung einzutreten hat. Das Faltenlassen dieser Durchschnittsberechnung bedeutet überdies auch eine technische Erleichterung, nicht nur für die Veranlagung, sondern für den Bekanntnisleger selbst.

Bei den übrigen Punkten handelt es sich im wesentlichen nicht um so bedeutende finanzielle Fragen, daß für die Regierung ein Anlaß gewesen wäre, dagegen aufzutreten. Es handelt sich hier im Gegenteil um die Erfüllung von schon seit längerer Zeit gestend gemachten Wünschen, die zum Teil

auch Vereinfachungen in der Anwendung des Gesetzes selbst mit sich bringen. Dies gilt insbesondere von der Begünstigung für die kinderreichen Familien, und zwar nach der bei den Verhandlungen von der Finanzverwaltung vorgeschlagenen Form, endlich von der Sicherung gefährdeter Steuern, wobei insbesondere, wie schon erwähnt, an steuerunwillige und schwer fassbare Personen gedacht ist. Ich bemerke, daß wir das speziell in der Durchführungsverordnung besonders zum Ausdruck bringen werden. In Parenthese darf ich sagen, daß wir auch dem von Herrn Dr. Waber eingebrochenen Antrag, welcher gerade in dieser Beziehung der Finanzverwaltung noch eine größere Sicherung für derartige Fälle bietet und auf der anderen Seite unnötige Härten vermeidet, vollkommen beipflichten. Auch dem weiteren Antrage wegen Berücksichtigung des konservativen Besitzes bei einzelnen Veräußerungsgeschäften haben wir beipflichtet. Die Bestimmung des § 160, Z. 1, daß Verluste aus Veräußerungsgeschäften nur soweit als abzugsfähige Posten betrachtet werden dürfen, als auch Gewinne aus den gleichen Veräußerungsgeschäften im laufenden Jahre erfolgen, bildet eine Sicherung der Finanzverwaltung und gleichzeitig einen Ersatz für die zugestandene Begünstigung bei der Besteuerung von einzelnen Veräußerungsgeschäften. Die Gewährung der Steuerfreiheit endlich für die Überstunden, die von der Regierung auch zugestanden wird, ist als eine Anerkennung des Staatsinteresses an einer möglichst ausgiebigen Leistung von Mehrarbeiten auf allen Gebieten des industriellen und produktiven Wirtschaftslebens überhaupt in der heutigen Zeit anzusehen.

Von Herrn Dr. Waber wurde auch ein Antrag bezüglich der Republikation des ganzen Personalsteuergesetzes in der geänderten Form gestellt, wozu wir auch unsere Zustimmung geben.

Dies ist die Auffassung der Regierung zur dieser von den Parteien beantragten Vorlage, eine Stellungnahme, die wir auch in den Verhandlungen mit den Parteien zum Ausdruck gebracht haben und die dort, wo es sich um die Bestimmungen handelt, die eben für den Aussall an Einkommensteuer eine Kompensation bieten sollen, auch zum Durchbruch gekommen ist. Ich bitte daher das hohe Haus, auch jetzt meine Erklärung zur Kenntnis zu nehmen, daß wir gegen die Gesetzwerdung dieses Entwurfes keine Einwendung erheben. (Beifall.)

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Gürler.

Abgeordneter Dr. Alfred Gürler: Hohes Haus!
Ich möchte vor allem feststellen, daß die Errungenschaften dieser Novelle nicht nur der Arbeiterklasse

zugute kommen, sondern allen Klassen der Bevölkerung, die ja von der Geldentwertung gleichmäßig betroffen werden, soweit sie nicht durch unerlaubte Gewinne die Wirkungen der Geldentwertung zu paralysieren verstanden haben. Es ist aber ganz verständlich, daß diese Wirkungen der Geldentwertung in steuerzahlerischer Hinsicht am ehesten empfunden werden müßten von einer Gruppe, die die Steuer im Wege des Lohnabzuges vom aktuellen Einkommen zahlt, und daß daher die Initiative auf dieser Seite am stärksten war. Für uns ist in dieser Novelle besonders das eine maßgebend, daß darin zum Ausdruck kommt der ernstliche Wille aller Klassen der Bevölkerung und das Verständnis aller Parteien des Hauses dafür, daß volkswirtschaftlich produktive Mehrarbeit geleistet werden soll und daß diese volkswirtschaftlich produktive Mehrarbeit eine gewisse steuerliche Berücksichtigung zu finden hat. Es wird gerade der Umstand, daß, ich möchte sagen, positive Leistungen auf diesem Gebiete zu einer derartigen Novellierung des Gesetzes gedrängt haben, dem Auslande, in dem soviel von unserer Arbeitsunlust gesprochen wird, die Überzeugung beibringen, daß es sich hier bei der Leistung volkswirtschaftlich produktiver Mehrarbeit um eine Erscheinung handelt, die heute bereits einen derartigen Umfang angenommen hat, daß sie zu steuerlichen Maßnahmen nötigt und es wird auf diese Art und Weise der Arbeitswille unserer Bevölkerung sicher in einer deutlich erkennbaren Art und Weise zum Ausdruck gebracht, eine Äußerung unseres Arbeitswillens, die sicher geeignet sein wird, die Kreditschaffung dieses Staates und die Kreditschaffung unserer Volkswirtschaft im Auslande zu erhöhen.

Diese ganze Sache ist ja im Einvernehmen der Parteien gemacht worden und ich möchte nur noch meiner ganz besonderen Befriedigung über die Bestimmung Ausdruck geben, die im Gesetze nunmehr enthalten ist und die es ermöglicht, auch jene Elemente, die auf dem Boden unserer erschütterten Volkswirtschaft die größten Gewinne bezogen haben, anderseits es aber immer verstanden haben, sich der Besteuerung zu entziehen, steuerlich zu erfassen. Denn es ist für die Vertreter des legitimen Handels, für die Vertreter des legitimen Gewerbes, überhaupt für die Vertreter der legitimen Volkswirtschaft ein geradezu unerträglicher Gedanke, daß diejenigen Kreise, die wir als Blutgegner an unserem volkswirtschaftlichen Körper empfinden, die die Not des Volkes in einer gewissenlosen Art und Weise ausgebaut haben, steuerlich bisher nicht recht zu erfassen waren. Wenn man tatsächlich einmal im Wege einer Razzia oder sonst eines Vorgehens derartige Personen eruiert hat, hat man keine Handhabe gehabt, um aus dem auf diese Art und Weise gewonnenen Einblick in ihre Vermögensverhältnisse die steuerrechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Diesem Zustand

ist nun in dem § 283 a, den ich so recht eigentlich als den Schieberparagraphen des Gesetzes bezeichnen möchte, ein Ende gemacht, und man wird jetzt jederzeit in der Lage sein, wenn derartige Vermögenschaften, wenn derartige Einkommen und derartige Erwerbszweige zutage treten, daraus die Konsequenzen zu ziehen und die betreffenden Personen einer kräftigen Besteuerung zu unterziehen. Der Abänderungsantrag Waber bedeutet keine Änderung im Meritum, sondern er stellt, ich möchte sagen, die Sache nur steuertechnisch auf eine dem Gesetze mehr entsprechende Basis. Wir können uns daher mit diesem Abänderungsantrage einverstanden erklären.

Von einer gewissen Bedeutung ist auch für uns, daß man jenem Besitz, der von den betreffenden Besitzern nicht zum Zwecke der Erzielung von Konjunkturgewinnen erworben wurde, sondern um einen gewissen Lebensunterhalt zu garantieren, gewisse Konzessionen gemacht hat, und daß man nun einen derartigen Besitz durch das objektiv leicht feststellbare Merkmal einer gewissen Besitzdauer und zwar einer kontinuierlichen Besitzdauer innerhalb derselben Familie charakterisiert, ihn bei Veräußerungen anders behandelt, und die bei solchen Veräußerungen sich ergebenden formellen Gewinne — denn sie sind ja in den meisten Fällen nur der Ausdruck unserer Geldentwertung — steuerlich nicht erfassen will.

Ich glaube, es ist bei dem Einvernehmen der Parteien, das über diesen Gegenstand geherrscht hat, viel mehr nicht zu sagen. Ich erkläre namens meiner Partei, daß wir für das Gesetz stimmen werden und bitte das hohe Haus, das Gesetz in der vorliegenden Fassung einschließlich des Abänderungsantrages Waber anzunehmen. (Beifall.)

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet; die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter Dr. Danneberg: Hohes Haus! Der Antrag des Finanzausschusses hat hier allgemeine Billigung gefunden, wie er ja auch aus der Initiative aller drei Parteien hervorgegangen ist. Auch der Herr Finanzminister hat dem Gesetzentwurf seine Zustimmung gegeben, so daß es sich erübrigt, ihn noch einmal dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Den Anträgen des Herrn Abgeordneten Dr. Waber stimme ich zu. Ich bitte also das hohe Haus um Annahme des Antrages.

Präsident: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche Artikel I bis inklusive „Sicherung gefährdeter Steuern. § 283 a“ annehmen wollen, sich von den Sitzplätzen zu erheben. (Geschieht.)angenommen.

32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 12. April 1921.

1273

Bei § 283a bringe ich den ersten Satz mit Auslassung der Worte „und die hierach entfallende Steuer mittels eines sofort vollstreckbaren Zahlungsauftrages vorschreiben“ zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesen Teil des ersten Satzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen, welche auch diese Worte, deren Auslassung Abgeordneter Dr. Waber beantragt hat, annehmen wollen, sich zu erheben. (Nach einer Pause:) Diese Worte sind abgelehnt, damit ist dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Waber entsprochen.

Wir kommen nunmehr zum zweiten Absatz des § 283a, den ich in der Fassung der Vorlage zur Abstimmung bringe. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen, welche auch den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waber zu diesem zweiten Absatz annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Nun beantragt Herr Abgeordneter Dr. Waber, als dritten Absatz einzufügen (liest):

„Der vorläufige Zahlungsauftrag darf von dem rechtzeitig eingebrachten Bekenntnisse (Erklärung) nur dann abweichen, wenn das Bekenntnis in auffälligem Maße bedenklich erscheint.“

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesen neuen Absatz 3 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Es wird somit der bisherige Absatz 3 nunmehr Absatz 4. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesen Absatz 4 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche den weiteren Text des Artikels I und welche Artikel II annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Herr Dr. Waber beantragt nun die Einschaltung eines neuen Artikels III. Der Text ist ja den geehrten Herren bekannt. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesen neuen Artikel III annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Der bisherige Artikel III wird nunmehr Artikel IV und ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche den nunmehrigen Artikel IV, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. Danneberg: Ich beantrage die sofortige Vorannahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Referent beantragt die sofortige Vorannahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vorannahme der dritten Lesung zugestimmt. Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte daher diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Bundesgesetz über Abänderungen der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1921) ist vom hohen Hause auch in dritter Lesung genehmigt.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist die erste Lesung der Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Bundesgesetz über die Verlegung des Sitzes von Aktiengesellschaften in das Ausland (180 der Beilagen).

Zum Worte gemeldet ist der Herr Bundesminister Dr. Grimm. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Finanzen Dr. Grimm: Hohes Haus! Dem Gesetzentwurf über die Sitzverlegung der Aktiengesellschaften in das Ausland, den ich in Mitkompetenz mit dem Ministerium für Inneres und jenem für Justiz vor einiger Zeit im hohen Hause eingebracht habe, möchte ich heute einige Gesteckworte auf dem Wege zur ersten Lesung mitgeben. Noch ehe dieses Gesetz eingebracht wurde, ist ihm schon auf die bloße Ankündigung hin in der Öffentlichkeit zum Teil mit mehr oder weniger Misstrauen begegnet worden, allerdings — nach meiner Ansicht — mit Unrecht. Schon der Umstand, daß die Regierung auf die Gesetzverordnung dieses Entwurfes ungeachtet der Ungewissheit des Ausganges der parlamentarischen Verhandlungen Gewicht legen zu müssen glaubte, muß doch Sie, meine verehrten Damen und Herren, davon überzeugen, daß die Regierung aus der Gesetzverordnung des Entwurfes wirklich wesentliche Vorteile für die Staats- und Volkswirtschaft erwartet.

Es ist ja zugegeben, hohes Haus, daß es sich hier um einen Gesetzentwurf handelt, der nicht zur gewöhnlichen parlamentarischen Röst gehört, sondern

der auch andere Auffassungen, vielleicht auch von ideelleren Gesichtspunkten zuläßt. Ich kann Sie nur versichern, meine verehrten Damen und Herren, daß alles, auch diese Momente, bei der Vorberatung des Entwurfs, die ja schon auf längere Zeit zurückliegt, erwogen wurde, daß natürlich manche Momente, die nicht rein finanzieller oder wirtschaftlicher Natur waren, wenigstens vom Standpunkte der Finanzverwaltung außer Betracht bleiben müssten.

Den Anlaß zu dem vorliegenden Entwurfe eines Rahmengesetzes, wie es jetzt vorliegt, bildet die Erkenntnis, daß einzelne Unternehmungen, die im früher feindlichen Auslande Zweigniederlassungen unterhielten, durch die Entwertung der Krone und die Bestimmungen des Friedensvertrages in eine schwierige Lage geraten sind, aus welcher sie sich eben nur mit Hilfe ausländischen Kapitals zu befreien vermögen.

Staatsfinanzielle und volkswirtschaftliche Interessen erheischen es, daß je nach der Lage des Falles die Möglichkeit dieser ausländischen Kapitalshilfe auch von hier aus gefördert werde.

Der Gesetzentwurf hat nämlich solche Unternehmungen im Auge, die mit sehr großen Auslandsschulden behaftet sind, deren Regelung auf Grund der mit Frankreich und England getroffenen Übereinkommen im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren erfolgen müßte. Ein Essentiale dieser Übereinkommen ist aber, daß für den ganzen Schuld betrag, der bei der Entwertung unseres Geldes in Kronen umgerechnet gegen den ursprünglichen Betrag sich vervielfacht hat, der österreichische Staat solidarisch mit dem Schuldner gegenüber dem Auslande haftet.

Wenn nun die Unternehmung die hier unter Umständen in Frage kommenden Milliardenbeträge zu zahlen nicht imstande wäre, wäre in erster Linie der Staat verpflichtet, als Zahler der ganzen Auslandsschuld einzutreten, und würde bei dem selbstverständlich mehr als unsicheren Erfolge eines Regresses gegen die Unternehmung mit einem mehr oder minder namhaften Aussalle rechnen müssen.

Es liegt daher auf der Hand, daß es mindestens im staatsfinanziellen Interesse gelegen ist, ein Arrangement zwischen Unternehmung und ausländischem Gläubiger zu fördern, durch welches das Ausgleichsverfahren und damit die Haftung des Staates entfällt.

Daß je nach der Größe der Unternehmung und ihrer Verbindung mit anderen inländischen Unternehmungen vitale Interessen der Volkswirtschaft dafür sprechen, die Erschütterung einer solchen Unternehmung und damit vielleicht katastrophale Folgen auch für die mit ihr in Verbindung stehenden oder von ihr finanzierten Unternehmungen zu verhüten, ist klar und, hohes Haus, wichtige volkswirtschaftliche Gründe bilden ja auch schon nach

dem Gesetzentworte die Voraussetzung, daß das Gesetz in einem konkreten Fall überhaupt zur Anwendung gelangen darf.

Wenn ich noch befüge, daß die Entscheidung darüber, ob die wichtigen volkswirtschaftlichen Gründe für die Anwendung des Gesetzes gegeben sind, nicht etwa der Regierung überlassen bleibt, sondern diese vielmehr an die Zustimmung des Hauptausschusses gebunden ist, so sehen Sie, meine verehrten Frauen und Herren, daß es ja ohnedies die Volksvertretung selbst in der Hand hat, in jedem etwa vorkommenden Falle sich darüber ein Bild zu machen und zu entscheiden, ob die angestrebte Sitzverlegung in das Ausland tatsächlich so große staats- und volkswirtschaftliche Vorteile bietet, daß die etwa sich erhebenden Bedenken gegen die konkrete Einwanderung ausländischen Kapitals und gegen die mit der Sitzverlegung verbundenen Vorteile für die Unternehmung selbst zurückgestellt werden können. Dies ist im allgemeinen die Tendenz des Gesetzentwurfes.

Wenn ich nun die wesentlichsten Bestimmungen des Rahmengesetzes berühre, so werden Sie sehen, daß dieses Gesetz schon an sich Einzelbedingungen aufstellt, die alle darauf hinausgehen, einer Schädigung der österreichischen Interessen durch die Sitzverlegung nach Möglichkeit zu begegnen.

Die Regierungsvorlage sieht vor, daß es inländischen Gesellschaften ermöglicht wird, ohne vorherige Auflösung und Liquidation, also unter Beibehaltung der Identität des Rechtssubjektes, ihren Sitz ins Ausland zu verlegen.

Nach der österreichischen Rechtsordnung ist dies bisher nicht möglich, da die Rechtspersönlichkeit von inländischen Gesellschaften an das Inland geknüpft ist und somit erlischt, sobald eine Sitzverlegung eintritt. Das Erlöschen der Rechtspersönlichkeit hätte aber die Liquidation zur Folge, also gerade das, was nach meinen früheren Ausführungen zur Verhütung volkswirtschaftlicher Nachteile vermieden werden soll.

Die Regierungsvorlage bestimmt nun, daß, wenn eine Gesellschaft den Besluß auf Sitzverlegung ins Ausland faßt, die Regierung nach Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses aus wichtigen volkswirtschaftlichen Gründen bewilligen kann, daß diese Gesellschaft ihren inländischen Geschäftsbetrieb durch eine Repräsentanz fortführe. Werden dann noch eine Reihe von weiteren formalen Voraussetzungen erfüllt, so soll die Sitzverlegung nach dem Gesetzentwurf nicht die Wirkung einer Auflösung und des Verlustes der Rechtspersönlichkeit nach sich ziehen. Übrigens kann schon nach dem Gesetzentwurf diese Bewilligung nicht etwa ganz frei erteilt werden, sondern es ist die Regierung beziehungsweise der Hauptausschuß dabei auch an die Einhaltung gewisser wichtiger Bedingungen gebunden, und zwar: es muß sich die Gesellschaft verpflichten,

32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 12. April 1921.

1275

das gesamte bisher dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmete Vermögen diesem auch weiterhin zu widmen; sie muß sich verpflichten, daß die Zwecke und die Statuten der Gesellschaft der inländischen Gesetzgebung nicht widerstreiten dürfen und sie muß sich rechtmäßig verpflichten, bei der Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in Österreich nicht nur die allgemeinen inländischen Gesetze, sondern insbesondere auch die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1865 über die Zulassung ausländischer Gesellschaften zu beobachten.

Überhaupt finden — und das ist besonders wichtig — nach dem ausdrücklichen Wortlauten der Regierungsvorlage auf den im Inlande fortgesetzten Geschäftsbetrieb abgewanderter Gesellschaften die Vorschriften der eben erwähnten kaiserlichen Verordnung Anwendung, welche unter anderem auch bestimmt, daß der inländische Geschäftsbetrieb solcher Gesellschaften der Staatsaufsicht wie inländische Gesellschaften unterliegt.

Es ist also hier eine gegenüber der bisherigen Behandlung der Filialen ausländischer Gesellschaften wesentlich verschärzte Staatsaufsicht vorgesehen, wozu übrigens je nach der Lage des einzelnen Falles noch besondere Bestimmungen treten könnten.

Die Regierung wird im Gesetzentwurf noch weiters ermächtigt, die in Rede stehende Bewilligung im einzelnen Falle noch an weitere Bedingungen zu knüpfen, für deren Einhaltung, ebenso wie bei den im Entwurf aufgestellten Bedingungen die Mitglieder der Repräsentanz persönlich und zur ungeteilten Hand haftbar sein sollen. Überdies ist auch beabsichtigt, in jedem einzelnen Falle verbindlich festzulegen, daß die Bewilligung zurückgezogen, beziehungsweise die Zulassungserklärung widerrufen werden kann, wenn eine dieser Bedingungen nicht genau eingehalten werden sollte.

Was nun den finanziellen Teil des Rahmen- gesetzes anlangt, so ist darin vorgesehen, daß bezüglich der Errichtung der öffentlichen Abgaben die Sitzverlegung prinzipiell der Auflösung der Gesellschaft gleichzuhalten ist. Ebenso ist hinsichtlich ihres der Fortführung des inländischen Geschäftsbetriebes gewidmeten Vermögens bestimmt, daß auch die abwandernden Gesellschaften zur Errichtung der Admisionsgebühr verpflichtet sein sollen. Gleichzeitig soll aber der Bundesminister für Finanzen im Gesetzentwurf ermächtigt werden, im einzelnen Falle die Liquidationssteuern und die in Betracht kommenden übrigen Gebühren, insbesondere also die Admisionsgebühr, zu erlägigen oder nachzulassen. Ebenso ist auch die Möglichkeit geboten, zwischenstaatliche Vereinbarungen zu treffen.

Das ist der wesentliche Inhalt des Rahmen- gesetzes, aus dem das hohe Haus ersehen kann, daß

sich in dem Gesetze selbst Bedingungen aufgestellt sind, die eine Schädigung der österreichischen Volkswirtschaft nach Möglichkeit hintanhalten sollen.

Und nun, hohes Haus, möchte ich zum Kern der Sache, der die Öffentlichkeit in erster Linie interessiert, übergehen, zu jenem Falle, der den konkreten Anlaß zu dem vorliegenden Entwurfe bildet, zu dem nach der Ansicht der Regierung ersten Anwendungsfall dieses Gesetzes, zu dem Einschreiten der Länderbank um Sitzverlegung nach Paris ohne Liquidation, zum Einschreiten, daß sie schon zu Anfang 1920 gestellt und im Oktober vorigen Jahres neuerdings präzisiert hat.

Die Länderbank beabsichtigt ihre Umwandlung in ein französisches Unternehmen dergestalt, daß sie ihren Sitz nach Paris verlegt und ihre derzeitigen 400.000 Stück Aktien im Nominale von 400 K. somit im Gesamtnominalen von 160 Millionen Kronen, gegen die gleiche Anzahl von Aktien, lautend auf ein Nominale von 100 Franken, somit im Gesamtnominalen von 40 Millionen Franken umtauscht. Die Länderbank sieht sich zu diesen Schritt veranlaßt, um ihr Weiterbestehen zu sichern. Durch den Betrieb von Filialen in Paris und London ist sie nämlich in derartige Valutaverpflichtungen und Engagements, welche für eine österreichische Bank als dubios angesehen werden müssen, geraten, daß ihre Lage außergewöhnlich heikel geworden ist. Dieser Umstand zwang sie, mit ihren französischen und englischen Gläubigern ein Sanierungsabkommen zu schließen.

Die erste Bedingung der Franzosen für das Zustandekommen dieses Sanierungsabkommens ist aber die Sitzverlegung nach Paris ohne Aufgeben der Rechtspersönlichkeit. Dagegen würde allerdings die französische Regierung zu einer Erhöhung des Aktienkapitals für diese neue Bank, nicht der österreichischen Repräsentanz allein, bereit sein.

Die englischen Gläubiger sollen für ihre Forderungen Bonds erhalten, welche die Länderbank ausstellt und die nur aus dem Reingewinn der Bank nach Ausschüttung einer entsprechenden Dividende verzinst werden sollen.

Wir sehen, daß die Engländer der Länderbank ganz besonders entgegengekommen sind. (Abgeordneter Dr. Otto Bauer: Was geschieht mit den französischen Gläubigern? Sie sagen, die Engländer bekommen Bonds; was bekommen die Franzosen?) Ich werde gleich daraufkommen. Die französische Filiale ist ja nicht passiv, sie wird aktiv, namentlich dann, wenn eben diese Reorganisation eintritt.

Durch das ganze Abkommen würde unter anderem auch erreicht werden, daß namhafte Forderungen der Länderbankfiliale sowohl in London, aber auch in Paris gegen russische Schuldner eventuell einbringlich werden könnten, während so lange die Länderbank österreichisch ist, diese

russischen Forderungen und auch ein Teil anderer Forderungen unbedingt als Nonvaleurs angesehen werden müssen.

In Begründung dieser Darlegungen und Nachweisungen der Länderbank wurde schon unter der früheren Regierung mit der Bank im Sinne möglichster Förderung des Projektes verhandelt, wobei man von dem Gesichtspunkte ausging, daß die Angelegenheit für Österreich, insbesondere wegen der Entlastung des Clearings mit England vom höchsten Interesse sei, die ganz bedeutenden Schuldverpflichtungen der Londoner Filiale der Länderbank durch das mit den Engländern für den Fall der Sitzverlegung vereinbarte Abkommen aus dem Clearing herausfallen, und hier führe ich jetzt Daten an, die übrigens schon publiziert wurden.

Die Londoner Filiale der Länderbank, die nach der englischen Auffassung eben als Österreichischer anzusehen ist, schuldet nämlich nach den seinerzeit vorgelegten Nachweisen der Bank samt Zinsen über 3 Milliarden Pfund, das sind nach dem Durchschnittskurse gegen 9 Milliarden Kronen, denen wesentlich geringere, mehr oder weniger nicht vollwertige Aktivposten, insbesondere in Russland gegenüberstehen. Wenn das Länderbankarrangement, dessen unbedingte Voraussetzung die Sitzverlegung nach Paris ist, nicht zustandekommt, so muß — das ist ja auch der ganze Gedanke des Rahmengesetzes — der österreichische Staat im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren nach dem Friedensvertrage diese Schuld an England bezahlen und ist lediglich auf den Regress gegen die Länderbank angewiesen. Es ist ziemlich klar, daß die Länderbank diesen Regress nicht leisten könnte. Sie könnte, wenn der Staat den Regress wirklich geltend macht, voraussichtlich nicht zahlen und der Staat würde mit dem größten Teile seiner Regressforderungen leer ausgehen. Wird dagegen die Sitzverlegung nach Paris gestattet und kommt infolgedessen das Arrangement und damit die Reorganisation der Länderbank im Sinne des Projektes zustande, so fällt die Pfandschuld der Länderbank aus dem Prüfungs- und Ausgleichsverfahren heraus und es entfällt die Haftung des Staates und damit auch die Zahlung des Staates.

Ahulich, wenngleich nicht so kräftig, verhält es sich mit der Filiale in Paris. Die Filiale in Paris weist allerdings ein Aktivum auf oder hat im September des vorigen Jahres ein Aktivum von 25 Millionen Franken aufgewiesen, doch besteht dieses Aktivum überhaupt zum größten Teile in Forderungen gegen russische Komittenten. Diese Forderungen werden nun ebenso, wie bei den Forderungen der Filiale in London für die Länderbank höchstens dann einbringlich werden, wenn die Länderbank eben ein französisches Institut wird. In den Händen der Länderbank als eines öster-

reichischen Institutes werden die russischen Forderungen der Pariser Filiale der Länderbank ebenso wertlos sein wie jene der Londoner Filiale und die Länderbank wird dann nicht mehr aktiv, sondern hoch passiv sein. Auch für dieses Passivum müßte dann im Ausgleichsverfahren der Staat eintreten.

Wenn aber das Arrangement zustande kommt, würde einerseits die Möglichkeit bestehen, daß die französische Filiale der Länderbank ihre Regressforderungen, ihre sonstigen dubiosen Forderungen tatsächlich einbringt und es würde anderseits die Haftung des Staates und damit die Zahlung des Staates infolge des Arrangements vollständig entfallen.

Hohes Haus! Aus dieser Argumentation, deren Berechtigung zu überprüfen ja schon nach den Intentionen des Gesetzentwurfes dem Hauptausschusse oder auch einem eventuell zu wählenden Subkomitee, einem engeren Ausschuß überlassen bleibt, ergibt sich aber jedenfalls, daß das staatsfinanzielle Interesse zur Förderung des Arrangements gewissermaßen drängt, immer natürlich vorausgesetzt, daß der Ausschuß auf Grund der von der Bank vorzulegenden Bilanzen und noch zu gebenden Aufklärungen tatsächlich zu der Überzeugung kommt, daß die kritische Lage der Länderbank tatsächlich eine solche ist, wie von der Bank behauptet und von der Regierung angenommen wird. In diesem Falle müssen wir aber die volkswirtschaftlichen Konsequenzen eines Nichtzustandekommens eines solchen Arrangements mitberücksichtigen.

Es bedarf wohl keiner näheren Ausführungen, daß die Krise einer Großbank, die schon an und für sich ein unheilvolles Ereignis wäre, auch andere österreichische Banken stark mitnehmen würde, jedenfalls aber zahlreiche Industrien, die zum Konzern der Länderbank gehören, hart treffen würde, gar nicht zu reden von der Erschütterung der Einzelwirtschaften der Einleger der Länderbank, aller mit ihr im Zusammenhange stehenden Einzelpersonen.

Diese Folgen könnten übrigens auch dann eintreten, wenn der Staat seinen Regress gegen die Länderbank nicht voll ausübt, aber im Ausgleichsverfahren die Schulden der Länderbank, weil er eben nicht imstande ist, sie zu zahlen, nicht begleichen würde. Denn gerade nach dem französischen Übereinkommen ist der feindliche Staat, in diesem Falle Frankreich, berechtigt, auch unmittelbar auf die Länderbank zu greifen. Alle die volkswirtschaftlichen Gefahren werden aber nach menschlicher Voransicht entfallen, wenn das Länderbankarrangement zustandekommt und die Länderbank ein französisches Institut wird. Solchen Vorteilen gegenüber, die ja gewiß nicht geleugnet werden können, sollten nach Ansicht der Regierung die Bedenken zurücktreten, die sich ja unzweckbar gegen die voll-

32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 12. April 1921.

1277

komme Verausländierung eines so bedeutenden Institutes, wie es die Länderbank ist, ergeben.

Dass für die Aufrichtung und Fortführung unserer Wirtschaft ausländisches Kapital wünschenswert und notwendig ist, steht außer Zweifel. Tatsächlich ist auch seit dem Zusammenbruch der Zugang fremden Kapitals ein merkbarer, jedenfalls aber ein unsere Industrie durchaus befriedigender gewesen, allerdings hat sich dieser Zufluss bisher regelmäßig in der alten erprobten Form ausländischer Kapitalsbeteiligung an einzelnen Instituten und Industrien abgespielt, eine Form, bei der es immer relativ leicht möglich ist, den fremden Geldzufluss der heimischen Volkswirtschaft allmählich und planmäßig nutzbar zu machen.

Es ist nun nicht in Abrede zu stellen, dass die vollkommene Aufsaugung eines oder mehrerer großer Institute durch fremdes Kapital ungleich höherer Vorsichten und Kautelen bedarf, um eine Überfremdung des österreichischen Wirtschaftslebens in dem Sinne hintanzuhalten, dass die österreichischen Interessen nicht ausreichend gewahrt oder gar aus der Hand gegeben würden; diesen Gesichtspunkten wird aber schon durch die im Gesetzentwurf selbst vorgesehenen Bedingungen vom volkswirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte möglichst Rechnung getragen, Vorsichten, die im Wege eines Separatübereinkommens mit der Länderbank nach der Absicht der Regierung noch verstärkt werden sollen.

Es ist nämlich von der Regierung beabsichtigt, die Erteilung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Bewilligung an die Länderbank im Hauptausschusse nur damit vorzuschlagen, dass gleichzeitig noch eine Reihe weitgehender Bedingungen an die Länderbank gestellt wird, deren wichtigste folgende sind:

Die Länderbank wird sich verpflichten müssen, das dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmete Eigenvermögen zur Gänze in Österreich veranlagt zu halten.

Die in Österreich auszugebenden Einlagebüchel und verzinslichen Kassascheine der Bank sollen nur auf Kronen lauten. Die gegen Einlagebücher und Kassascheine entgegengenommenen Gelder werden zur Gänze in Österreich veranlagt gehalten werden müssen.

Die Länderbank wird ihren Rechnungsabschluss alljährlich in Österreich veröffentlichen müssen.

Bei Placierung eigener Schuldverschreibungen in Österreich wird die Länderbank an die hiesigen gesetzlichen Bestimmungen über Bankschuldverschreibungen und außerdem an eine Reihe weiterer Kautelarbestimmungen gebunden sein, wie sie in den Statuten hiesiger Banken üblich sind.

Als bisher dem hierländischen Geschäftsbetrieb gewidmetes und ihm auch weiterhin zu widmendes Vermögen hätte der Betrag des derzeitigen Aktienkapitales von 160,000.000 K zu gelten, während

bisher selbstverständlich nicht der ganze Betrag in Österreich veranlagt war.

Überdies wird rechtsverbindlich festgelegt werden, dass die Rechtslage der österreichischen Valutaschuldner der Bank unter keinen Umständen verschlechtert werden darf. Alle Begünstigungen und Erleichterungen, welche die Länderbank anlässlich ihrer Sitzverlegung von ihren ausländischen Gläubigern erhält, sowie alle jene Begünstigungen, die sie von österreichischer Seite bekommt, sollen den Valutaschuldner der Bank ebenso zustehen, als ob sie ihren Sitz in Österreich beibehalten hätte; auch wird die Länderbank nach Aufhebung der Sequester über ihre Londoner und ihre Pariser Filiale die österreichischen Staatsangehörigen zustehenden Aktiven nur mit Zustimmung des österreichischen Abrechnungsamtes, beziehungsweise mit Zustimmung der österreichischen Devisenzentrale, falls es sich um mit dem Gesetze vom 4. Juli 1919 aufgerufene Wertpapiere handelt, an folgen dürfen.

Hohes Haus! Diese Vorsichten, deren strenge Beobachtung seitens der Bank an den Widerruf der erteilten Bewilligung geknüpft werden soll, würde es aller Voraussicht nach ermöglichen, die Interessen Österreichs bei der Geschäftsführung der Bank zu wahren und auch diese gewaltige ausländische Kapitaleinbürgerung zum Vorteile unserer Volkswirtschaft und damit auch unserer künftigen Finanzlage auszunützen.

Einen Punkt, der mir allerdings weniger wichtig erscheint, möchte ich noch erwähnen. In der Öffentlichkeit wurde nämlich auch durch einige Zeit hindurch die Absicht der Regierung, bei der Abwanderung der Länderbank von der im Entwurf vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch zu machen und der Bank aus diesem Anlaufe große Steuerbegünstigungen zu gewähren, in abfälliger Weise kritisiert.

Meine verehrten Damen und Herren! Die von der Öffentlichkeit vermutete Absicht der Regierung ist insoferne zutreffend, als ja die Sitzverlegung ohne Liquidation unter Aufrechterhaltung der Rechtspersönlichkeit Vorbedingung des Zustandekommens des Arrangements ist; wenn wir nun allerdings aus prinzipiellen Gründen im Entwurf anssprechen, dass bezüglich der öffentlichen Abgaben die Sitzverlegung der Auflösung der Gesellschaft gleichzuhalten ist, so müssen wir doch anderseits von der früher erwähnten Ermächtigung, um das Zustandekommen des Arrangements nicht zu vereiteln, Gebrauch machen.

Wir würden also zum Beispiel in Aussicht nehmen, von der Vorschreibung der sogenannten Liquidationssteuer eventuell ganz abzusehen.

Würde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht werden, so ergäbe sich nach den bestehenden Bestimmungen für die Länderbank allerdings eine

gewaltige Steuerbelastung, die zuzüglich der Umlagen auf mehrere hunderte Millionen Kronen beziffert werden könnte, wenn als Bemessungsgrundlage nicht das gegenwärtige Aktienkapital von 160 Millionen, sondern das künftige von 40 Millionen Franken zugrunde gelegt würde, übrigens eine Streitfrage, weil ja eben diese Werterhöhung des Kapitals erst durch das Zustandekommen des Arrangements sich ergibt. Zu welchen konkreten Resultaten man übrigens bei tatsächlicher Durchführung der Liquidationsbesteuerung gelangen würde, kann heute nicht gesagt werden, da auch die Unterlagen für derartige Berechnungen, insbesondere für die Behandlung gewisser Posten der Bilanz, zum Beispiel zweifelhafter Aktiven in den vormals feindlichen Ländern, Kursfestsetzungen etc. erst geprüft werden müssten. Jedenfalls — und das ist das Wichtigste — würde es aber überhaupt zu keiner Vorschreibung und Einhebung der Liquidationssteuern kommen, weil deren Einführung eine von den Franzosen und Engländern eben geforderte Voraussetzung für das ganze Abkommen mit der Länderbank ist. Der Staat würde also zu den Liquidationssteuern in keinem Falle kommen. Verzichtet er nicht darauf, so würde er, weil die Bank eben nicht abwandert, gar nicht in die Lage kommen, eine Liquidationssteuer vorschreiben zu können.

Ähnlich verhält es sich mit der für die Zulassung zum hierländischen Geschäftsbetriebe zu entrichtenden Admissionsgebühr, bei welcher übrigens von der Regierung gar nicht die volle Nachsicht in Aussicht genommen würde.

Das sind die wichtigsten Momente, die für die Länderbankfrage von der Regierung anzuführen sind. Wenn wir nun diese Momente, die dafür und dagegen sprechen, noch einmal Revue passieren lassen, so kommen wir zu folgendem Resultat:

Dafür spricht nach unserer Ansicht, daß im Falle des Arrangements der Staat von der Zahlungsverpflichtung und der Haftung für einen nach Milliarden Kronen zählenden Schuldbetrag auf alle Fälle befreit wird, daß weiters alle Erleichterungen, welche die Bank bei ihren englischen oder französischen Gläubigern genießen wird, indirekt auch ihren österreichischen Schuldern zugute kommen, daß alle nachteiligen Folgen, die eine etwaige Erschütterung der Bank bei den mit ihr in Verbindung stehenden Instituten, Industrie- und Privatwirtschaften unbedingt nach sich ziehen würde und müsste, vermieden blieben, daß endlich die Belebung unserer Volkswirtschaft durch den ausländischen Kapitalzufluss auch unsere Wirtschaftsbilanz und unsere Steuerkraft jedenfalls günstig beeinflussen müßt.

Demgegenüber steht materiell eigentlich nur das Bedenken, daß durch die geplante Reorganisation der Bank die Führung unserer Volkswirtschaft in einem großen Ausschnitte in fremde Hände geraten

und vorwiegend ausländischem Interesse dienstbar gemacht werden könnte.

Meine Herren! Ich und die Regierung glauben aber eben, daß diese Gefahr durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Bedingungen und Vorschriften und durch die der Länderbank noch weiter aufzuerlegende Bedingung, die ja vielleicht im Ausschusse noch eine Erweiterung erfahren könnte, auf ein Minimum reduziert ist.

Die Frage des Steuerverzichtes fällt gegenüber dem erwähnten staatsfinanziellen Vorteile und bei dem Umstande, daß es sich überhaupt nur um einen akademischen Verzicht handelt, überhaupt nicht in die Wagenschale.

Hohes Haus! Wenn nun schon nach unserer Auffassung diese Erwägungen dahin führen sollten, durch Annahme des Rahmengesetzes den Weg für den geplanten Umbau der Länderbank freizugeben, so muß ich allerdings noch auf ein gewichtiges Moment hinweisen, daß ich Sie, verehrte Damen und Herren, gerade unter den momentanen Verhältnissen bei Ihrer Entschließung ganz besonders zu beachten bitte.

Sowohl die britische als auch die französische Regierung legen — wie uns kürzlich wiederholt versichert wurde — den größten Wert auf das baldigste Zustandekommen des Länderbankarrangements im eigenen Interesse der diesen Staaten angehörigen Gläubiger. Sie stehen aber auch auf dem Standpunkte, daß dies auch einen ersten Schritt auf dem Wege zur finanziellen Hilfe für Österreich bedeutet, daß es ein Mittel ist, um unseren Staat und unsere Wirtschaft von einem Teil der ihr durch den Friedensvertrag auferlegten Pflichten zu befreien. Ein formelles Funktum zwischen dem Zustandekommen dieses Arrangements und der uns in Aussicht gestellten Kreditvermittlung besteht selbstverständlich nicht. Es wurde uns aber nicht etwa nur von Politikern, sondern speziell in London auch von Fachmännern — und darunter namentlich von einem, der selbst in England als warmer Freund Österreichs gilt — in sehr ernster Weise vor Augen geführt, daß eine Ablehnung unsererseits, diesen Schritt zu unserer finanziellen Sanierung zu unternehmen, bei den Großmächten und bei jenen Kreisen, die wir bei der Durchführung der Kreditvermittlungsaktion unbedingt brauchen, die uns ihre Hilfe leihen müssen, Verstimmung hervorrufen würde, und daß das allgemein vorhandene Bestreben, uns Kredithilfe zu verschaffen und zu vermitteln, beeinträchtigt werden könnte.

Ich konstatiere nur eine Tatsache, wenn ich sage, daß uns dringend nahegelegt wurde, auf eine möglichst baldige Verabschiebung des Gesetzentwurfes hinzuwirken. Hohes Haus! Ende dieser Woche beginnen hier die Kreditverhandlungen mit den Delegierten des Völkerbundes. Wir wissen ja nicht, zu

welchem Ausgang sie führen werden. Aber es ist jedenfalls die Hilfsbereitschaft und der gute Wille der Großmächte gegeben und es wird vielleicht nur noch Aufklärungen bedürfen, um auch über den richtigen Weg einig zu werden. Ich würde es nur im Interesse der Förderung dieser Verhandlungen gelegen halten, daß auch wir bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes den guten Willen zeigen, den Entwurf und mit ihm zunächst die Länderbankfrage der baldigsten meritörischen Behandlung im Ausschusse und damit vielleicht auch dann der rashesten Realisierung zuzuführen.

Präsident Dr. Dinghofer (welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat): Zum Worte sind gemeldet die Herren Abgeordneten Eldersch, Pauly und Partik. Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Eldersch das Wort.

Abgeordneter Eldersch: Hohes Haus! Die Behandlung, die die Regierung diesem Gesetze bisher hat angedeihen lassen, zeigt deutlich, daß sie nunmehr bei der Behandlung dieser Gesetzesvorlage unter dem Druck der Entente steht. Dieser Gesetzentwurf wurde verfaßt und eingebracht, ohne mit den Parteien des Hauses Fühlung zu nehmen. Nachdem er zur ersten Lesung gestellt war und sich Widerspruch im Hause gezeigt hat, wurde der Gesetzentwurf von der ersten Lesung abgesetzt und erst jetzt nach der Londoner und Pariser Reise der Regierungsvertreter zeigt es sich, daß die Regierung mit einem viel stärkeren Nachdruck, als das bisher der Fall gewesen ist, die Beratung dieses Gesetzes vom Nationalrat fordert.

Dass der Herr Finanzminister bei der Begründung dieser Gesetzesvorlage sich in keiner guten Position befindet, das ist aus der Einleitung, die er seiner Rede gegeben hat, herauszuhören gewesen. Er hat davon gesprochen, daß diesem Gesetzentwurf Misstrauen von vielen Seiten entgegengesetzt wird. Ich glaube, von allen Seiten. Denn, wie ich höre, sind ja die Redner aller drei Parteien des Hauses kontra gemeldet. Es scheint also auch in diesem Hause ein sehr lebhaftes Misstrauen gegen dieses Gesetz zu herrschen. Er hat von der Ungewissheit des Erfolges der parlamentarischen Beratung gesprochen und hat gemeint, das sei keine gewöhnliche parlamentarische Kost, die da dem Nationalrat vorgesetzt wird. Er hat Recht. In Wirklichkeit besteht, wie es scheint, die Entente auf der Beratung dieses Gesetzes. Man hat die Beute verteilt. Der Minister hat uns mitgeteilt, daß die englischen Gläubiger sich sehr konzentriert den Vertretern der Länderbank gegenüber verhalten haben, daß sie bedeutende Zugeständnisse gemacht haben. Er hat auch feststellen müssen, daß die Franzosen keine Zugeständnisse gemacht haben und einfach bereit sind, das Geschäft zu

machen, weil vielleicht die russischen und die anderen Forderungen nun eine andere Legitimation bekommen und leichter einbringlich sein werden. Ich weiß nicht, ob die Forderungen in Russland leichter einbringlich sein werden, weil sie als französische Forderungen auftreten, denn als österreichische. Aber es zeigt sich, daß die Franzosen das Geschäft machen wollen und die Engländer vielleicht für ihre Konzessionen in der Länderbankfrage in Mesopotamien oder anderswo von den Franzosen entzweit werden.

Da nun offenkundig ist, daß die Entente auf der Verabschiedung dieses Gesetzes besteht, sie darauf besteht, daß die französischen Kapitalisten dieses Geschäft machen und daß wir dieses Gesetz quasi als Abschlagszahlung auf die uns zu gewährende Kredithilfe, beziehungsweise als Vorauszahlung auf die Kreditversprechen, mit denen wir schon seit Monaten hingehalten werden, verabschieden sollen, so müssen wir doch einmal in diesem Zusammenhange auf die Kreditversprechungen ausführlicher eingehen und da offen unsere Meinung sagen. Die Delegierten des Finanzkomitees des Volkerbundes sollen ja am 16. in Wien eintreffen und es soll um eine gute Stimmung bei ihnen dadurch geworben werden, daß das Gesetz der ersten Lesung zugeführt wurde und man in die Detailberatung eingetreten ist.

Wenn wir auf die Kreditverhandlungen reflektieren, so muß ich auch an die Versprechungen vieler christlichsozialer Führer in der letzten Wahlbewegung erinnern, die der Wählerschaft plausibel machen wollten, es sei nur notwendig, christlichsozial zu wählen, es sei notwendig, eine bürgerliche Regierung zu etablieren, dann werde Österreich von der Entente die notwendige Kredithilfe bekommen. Schuld an dem Nichtzustandekommen einer ausgiebigen Kredithilfe sei die Teilnahme der Sozialdemokraten an der Regierung. Nun, hohes Haus, haben sich diese Versprechungen irgendwie realisieren lassen? Nein. Weder der Preisabbau noch die Kredithilfe ist zustande gekommen, im Gegenteil: die frühere Regierung hat staatliche Kredite bekommen, allerdings, wie ich zugeben will, nicht inzureichendem Maße, aber sie hat doch staatliche Kredite bekommen, während die gegenwärtige Regierung diese Kredite nicht bekommen hat. Die Reparationskommission ist monateslang hier gesessen, hat hohe Ausgaben verursacht, hat unsere Verhältnisse genau geprüft, hat dann Vorschläge erstattet, hat beantragt, daß uns im Wege der staatlichen Kredithilfe geholfen werden soll. Diese Vorschläge sind abgelehnt worden. Dann hat man wieder wochenlang über den Plan Loucheur debattiert.

Auch dieser Plan ist beiseite gelegt, ist abgelehnt worden, und nun ist der ter Meulen-Plan aufgetaucht und es soll nun auf Grundlage dieses Planes versucht werden, nicht im Wege staatlicher

Kredithilfe, sondern im Wege von privater Kredithilfe unter der Kontrolle des Finanzkomitees des Völkerbundes zu verhandeln.

Hohes Haus! Es ist sehr fraglich, ob der ter Meulen-Plan ohne wesentliche Modifikation auf unsere Verhältnisse anwendbar ist.

Wir müssen vor allem Einspruch erheben gegen die Voraussetzungen, die aufgestellt worden sind, unter welchen eine Kredithilfe an uns möglich sein soll. Die erste Voraussetzung ist, daß verlangt wird, es soll unser Budget in Ordnung gebracht werden. Die Einleitungsrede unseres Herrn Bundeskanzlers war nicht darnach angetan, eine solche Hoffnung in uns aufkommen zu lassen. Es soll die Aufzahlung auf die Lebensmittel abgestellt werden, es soll auch eine Aufhebung der staatlichen Bewirtschaftung erfolgen. Insofern das Budget durch diese Maßnahme nicht in Ordnung gebracht wird, soll durch eine innere Anleihe das staatliche Defizit gedeckt werden.

Hohes Haus! Ich glaube, niemand von uns hat die Hoffnung, daß eine solche Operation gelingen kann. Wenn Sie die Verbilligung der staatlichen Lebensmittel einstellen, wenn Sie die staatliche Bewirtschaftung aufheben, so wird die Folge ein ungeheures Anschwellen der Preise sein, die weitere Konsequenz eine Steigerung aller Löhne der Arbeiter, aller Bezüge der Angestellten; zum großen Teile wird ja dadurch auch das Staatsbudget getroffen, aber sicherlich auch in hohem Maße die Industrie, das Gewerbe, die Privatwirtschaft. Wie wollen Sie bei dieser Situation dann noch eine innere Anleihe aufbringen? Wie wollen Sie bei der Industrie, die ständig unter der starken Anspannung der Kredite zu leiden hat, die immer mehr Betriebskapital braucht und bei einer Steigerung der Löhne natürlich ein vermehrtes Betriebskapital in Anspruch nehmen müßte, bei dieser Sachlage noch eine innere Anleihe unterbringen? Ganz abgesehen davon, hohes Haus, daß eine so starke Steigerung der Löhne und Gehalte auch die Möglichkeit des Exportes unterbinden könnte, was sich ja schon wiederholt gezeigt hat, wenn unsere Krone eine etwas größere Kurssteigerung erfahren hat. Es wäre selbstverständlich, daß in dem Moment, wo Löhne und Gehalte sich der Weltparität anpassen, dann die Exportmöglichkeit der österreichischen Industrie in Frage gestellt würde. Das sind die Voraussetzungen, unter welchen uns geholfen werden kann; das soll der Alt der Selbsthilfe sein, den wir vornehmen müssen, um der ausländischen Kredithilfe teilhaftig zu werden.

Hohes Haus! Es ist auch sehr fraglich, ob der ter Meulen-Plan — wie ich schon bemerkt habe — auf uns ohne wesentliche Modifikation anzuwenden ist.

Die Regierung hat als einen großen Erfolg gewertet die Zurückstellung des Pfandrechtes durch

die Ententestaaten, des Pfandrechtes, das erworben wurde durch den Friedensvertrag und auch durch die Kredite, die uns bisher gewährt worden sind. Bei einer einfachen Zurückstellung der Pfandrechte ist die Situation für uns nicht so günstig, als wenn diese Pfandrechte aufgehoben würden. Denn die Zurückstellung soll ja nur in dem Maße erfolgen, als die Aktiven, die verpfändet sind, notwendig sind zur Verpfändung für die Kredite, die uns gewährt werden, und auch nur für den Zeitraum, in welchem diese anderweitige Verpfändung erfolgt.

Zudem wird ja diese ganze Aktion unter Kontrolle des Finanzkomitees des Völkerbundes erfolgen müssen, in welchem die Ententestaaten gewisse Gruppen, die bereit sind, uns Kredite zu gewähren, bevorzugen werden und diese Gruppen werden auch danach ihre Bedingungen stellen. Wenn zum Beispiel das Pfandrecht aufgehoben würde, so würden wir die Freiheit haben, mit irgendeinem Interessenten über Kredite gegen Verpfändung unserer Aktiven zu verhandeln. Wir könnten beispielsweise über das Tabakmonopol mit verschiedenen Interessentengruppen verhandeln und könnten das günstigste Offer wählen. Ob wir bei dem System, das nunmehr angewendet werden soll: bei der einfachen Zurückstellung des Pfandrechtes, in der Lage sein werden, freihändig mit Interessenten zu verhandeln, ist sehr fraglich. Dann ist auch fraglich, wie unsere Aktiven bewertet werden, denn nach dem ter Meulen-Plan soll die Kredithilfe nur im Ausmaße des Wertes unserer Aktiven in der Goldparität erfolgen. Es ist also auch sehr fraglich, ob die Bewertung dieser Aktiven in einem Ausmaße erfolgen wird, der der Kredithilfe, die wir brauchen, entsprechend ist.

Hohes Haus! Wir müssen sagen, daß das Spiel mit den Versprechungen, uns Kredithilfe zu gewähren, endlich ein Ende haben muß. (Zustimmung.) Die Regierung steht auf dem Standpunkte und sie hat ihn ja vor kurzem ganz ausführlich und ausdrücklich gekennzeichnet: wir können uns unmöglich — auch beim besten Willen nicht — selbst helfen! Was wir selbst tun können, das glaube ich, haben wir redlich getan. Der österreichischen Bevölkerung kann kein Vorwurf gemacht werden. Wir haben alles versucht, um den Wiederaufbau unserer Wirtschaft in die Wege zu leiten. (So ist es!) Wir sind das allein nicht imstande. Die Regierung erklärt: Entweder müssen wir Kredithilfe bekommen oder es muß die Idee des Anschlusses an Deutschland verwirklicht werden. (Beifall.) Wir Sozialdemokraten stehen auf dem Standpunkt, den natürlichen Weg zu wählen, den Weg des Anschlusses an Deutschland. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Wir sind nicht bereit, dieses Recht um das Linsengericht einer Kredithilfe — und noch dazu einer unzureichenden Kredithilfe — zu verkaufen. Die Regierung hat ersucht, den Anschlußgedanken nicht

32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 12. April 1921.

1281

allzu stark zu propagieren, weil das den Kreditverhandlungen schaden würde. Hohes Haus! Es muß einmal gesagt werden, daß die Geduld der österreichischen Bevölkerung zu Ende ist. Wir haben lange genug die wirtschaftlichen Sklavenketten dieses Friedensvertrages getragen (*Sehr richtig!*), eine weitere Frist zu geben, sind wir nicht imstande. Wir stellen fest, daß wir, wenn im Monat Mai diese Verhandlungen nicht zu einem für uns günstigen Abschluß gelangen, dann die Frage des Anschlusses an Deutschland auf die Tagesordnung der öffentlichen Diskussion setzen müssen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*) Wir sind nicht dafür, diese Frage durch Teilstimmungen in den Ländern zum Austrag zu bringen. Wir halten nicht dafür, daß solche Teilstimmungen wirksam sein könnten, aber wir sind überzeugt, die Entente wird die Bevölkerung Österreichs auf einer Linie finden, wenn nicht mit diesem Geduldspiel bei den Kreditverhandlungen endlich einmal ein Ende gemacht wird. Wir werden im Wege einer Volksabstimmung beim Völkerbund das Ersuchen stellen, Österreich den Anschluß an Deutschland zu ermöglichen. Unser Volkswohlfahrt ist durch die stetige und steigende Geldentwertung schon so stark geschädigt worden, daß ein längeres Zuwarten die ruinösesten Wirkungen üben müßte.

Ich will nun nach diesen Bemerkungen, die ich über die Frage der Kredithilfe gemacht habe, auf den Gesetzentwurf selbst zu sprechen kommen und die Gründe darlegen, die uns veranlassen müssen, dieses Gesetz abzulehnen. Vor allem befanden wir die Form, in welcher dieses Gesetz erstellt wurde. Es ist ein Rahmengesetz, mit welchem der Regierung die Ermächtigung erteilt wird, Aktiengesellschaften unter gewissen Bedingungen eine Sitzverlegung in das Ausland ohne Aufgeben der Rechtspersönlichkeit zu bewilligen und auch von jenen steuer- und gebührenrechtlichen Folgen ganz oder teilweise abzusehen, die eine solche Sitzverlegung nach unseren gesetzlichen Vorschriften sonst zur Folge haben müßte. Wir sind gegen diese allgemeine Ermächtigung, weil wir fürchten müssen — heute ist es die Länderbank, morgen ist es die Anglobank, übermorgen eine andere Aktiengesellschaft, — daß, wenn die Regierung diese Ermächtigung hat, jeder diplomatisch verkleidete ausländische Schieber in der Lage wäre, von der Regierung eine solche Sitzverlegung zu erzwingen, (*Sehr richtig!*) und weil wir die Regierung für zu schwach halten, einem solchen Druck den gebührenden Widerstand zu leisten. (*Sehr richtig!*) Wir sind der Meinung, daß, wenn eine solche Maßnahme jemals notwendig wäre, das Parlament jeden einzelnen Fall zu beraten und zu beschließen hätte, damit die Regierung, wenn ihr eine solche Zulassung gestellt wird, die betreffenden Interessenten auf das Parlament, auf den Nationalrat verweisen kann. Wesentlich bei diesem Gesetze ist

nicht etwa der Verlust der Liquidationsgebühren. Wir sind davon überzeugt, daß, wenn die Sitzverlegung nicht bewilligt wird, auch nicht liquidiert werden wird, und wenn es wirklich mit der Länderbank so steht, wie es der Herr Minister geschildert hat, dann würde bei einer Liquidation auch nichts herauskommen, dann würde diese Liquidation mit großen Verlusten enden und es könnten natürlich auch keine Gebühren vorgeschrieben werden, zum mindesten nicht jene, die bei einem aktiven Unternehmen herauszuholen sind. Das stärkste Bedenken, das gegen dieses Gesetz geltend gemacht werden muß, ist die Gefahr der Überfremdung so wichtiger Unternehmungen der österreichischen Volkswirtschaft. (*Sehr richtig!*) Gewiß, hohes Haus, wir sind nicht in der Lage, die Beteiligung ausländischen Kapitals an österreichischen Unternehmen grundsätzlich abzulehnen. Aber was hier geschehen soll, ist ja ganz etwas anderes. Hier soll die Rechtspersönlichkeit den Sitz verlegen, hier soll aus einem inländischen Unternehmen ein ausländisches werden; es ist nicht eine Beteiligung ausländischen Kapitals an diesen Unternehmen, sondern es ist der Übergang des ganzen Unternehmens in fremde Hände, in die Hand von Ausländern. Dabei muß festgestellt werden, daß die Länderbank großen Einfluß auf einen nicht unbeträchtlichen Konzern von Industrieunternehmungen hat und daß die ausländischen Kapitalisten nun mit einem Schlag auch auf diese Unternehmen Einfluß bekommen würden. Der Herr Minister hat zwar gemeint, es werden in dem Vertrage mit der Länderbank viele Sicherungen geschaffen. Und die „Sicherungen“, die wir gegen eine ausländische Unternehmung schaffen können — nun, gesetzliche Sicherungen werden das ja nicht sein können, es werden nur vertragliche Sicherungen sein. Ich bitte, meine Herren, wenn die Regierung davon spricht, daß das Aktienkapital im bisherigen Umfange in Österreich arbeiten muß — es sind 160,000.000 K — das ist ja kein Betrag, vor dem man bei der heutigen Entwertung der Krone irgendwelchen Respekt zu haben braucht, er ist sehr klein. Wenn nun Kreditansuchen österreichischer Unternehmungen an die Länderbank herantreten werden, so werden sie von einer Direktion beurteilt werden, auf die französische Aktionäre Einfluß haben. Wie wird verhindert, hohes Haus, daß die guten Geschäfte für Paris und die schlechten Geschäfte für Wien gemacht werden, was natürlich eine Frage der Besteuerung der Gewinne der Länderbank ist? Der Herr Minister hat gemeint, daß Kautelen in dem Vertrage vorgesehen sein werden, um solche Schiebungen zu vermeiden, um eine Schädigung der österreichischen Volkswirtschaft hintanzuhalten. Es wurde auch davon gesprochen, daß in der Person der Direktoren, die für diese Verbindlichkeiten eine persönliche Haftung über-

nehmen, Rautelen geschaffen sind. Hohes Haus! Ich kann von der Haftungskapazität von Bankdirektoren eine noch so hohe Meinung haben, aber wenn die französischen Kapitalisten, die die Bank beherrschen, dem österreichischen Staate, der österreichischen Volkswirtschaft ein Schnippchen werden schlagen wollen, so werden diese Direktoren einfach beiseite geschoben und aus dem Sattel gehoben werden, es werden eben andere Direktoren eingesezt werden, die diese persönliche Haftung nicht übernommen haben, und der österreichische Staat, die österreichische Regierung wird dann das Nachsehen haben. Jedenfalls, hohes Haus, wird die Stellung der Regierung, die Stellung der österreichischen Volkswirtschaft diesem ausländischen Unternehmen gegenüber viel schwieriger sein als einem inländischen Unternehmen gegenüber. Die Regierung hat Anleihen zu begeben, sie hat verschiedene Kreditoperationen durchzuführen, sie muß auf die Banken einen Einfluß haben — auf die französische Länderbank wird sie den Einfluß, den sie braucht, nicht haben. Ich erwähne weiters das Interesse, daß unsere Gewerkschaften daran haben, daß derartige Unternehmungen nicht in fremde Hände übergehen. Ich habe mir schon darauf hinzuweisen erlaubt, daß die Länderbank einen großen Konzern von Industriegesellschaften beherrscht. Wenn es hier zu Differenzen mit diesen Gesellschaften kommt, wenn mit den Unternehmern Verhandlungen notwendig sein werden, dann werden hinter diesen Unternehmungen die französischen Kapitalisten stehen und hinter den französischen Kapitalisten der französische Militarismus. (Sehr richtig!) Wir müssen auch hervorheben, daß wir es für besonders gefährlich halten, daß es sich in diesem Falle um französische Kapitalisten handelt. Es ist ja kein Geheimnis, daß Frankreich eine Militärmacht geworden ist, die sich die Vorherrschaft auf dem Kontinente errungen hat, eine Militärmacht, die bereit ist, mit militärischem Druck wirtschaftliche Fragen zu beeinflussen, zu entscheiden, das beweist ja ihr Verhalten gegenüber Deutschland. Und, hohes Haus, hinter dem französischen Bankier, der mit dem Gold klumpert, würde dann der französische Offizier stehen, der mit dem Säbel rasselt. Trotz aller Vorsichten und Rautelen, von denen der Herr Finanzminister gesprochen hat, wird also eine Bank — namentlich bei der Verschiedenheit der Steuersätze, die hier festzustellen ist — immer Mittel und Wege finden, diese Vereinbarungen zu umgehen. Jedenfalls müssen wir heute aussprechen, daß wir dem Schicksal, das uns Frankreich bereiten will, diesem Schicksal der Tumifizierung Österreichs energischen Widerstand entgegensetzen werden. Die Rechnung Frankreichs hat ein Loch. In Österreich ist kein Bey, in Österreich ist der Nationalrat, ist das Parlament, das sich gegen solche Tumifizierungspläne energisch zur Wehr

setzen wird. Wir werden, hohes Haus — die Detailberatung des Gesetzes im Ausschusse ist ja nicht zu verhindern — dafür sorgen, daß der Einfluß der Öffentlichkeit in dieser Angelegenheit wirksam werden kann, daß den Heimlichkeiten in dieser Frage endlich einmal ein Ende bereitet wird. Der Herr Finanzminister hat ja heute zum erstenmal davon gesprochen, daß es sich bei diesem Gesetz eigentlich um die Länderbank handelt, sonst war von dem eigentlichen Zweck des Gesetzes niemals die Rede. Wir werden trotz unseres ablehnenden Standpunktes verlangen, daß in den Ausschusverhandlungen die Tatbestände, mit welchem das Gesetz von der Regierung gerechtfertigt wird, restlos aufgeklärt werden, soweit dies bei dieser Materie überhaupt möglich ist. Wir werden darauf bestehen, daß die Verträge vorgelegt und genauestens geprüft werden. Es darf kein Versteckenspielen in dieser Frage geben. Es müssen nicht nur die Bilanzen vorgelegt werden, sondern es muß auch Einblick genommen werden in die Bücher der Gesellschaft und es muß festgestellt werden, ob die von der Regierung behaupteten wirtschaftlichen Katastrophen eintreten, wenn es nicht zur Sitzverlegung kommt. Es wurde hier vom Herrn Minister nur gesprochen von den Schulden der Bank, es wurde aber nicht von den Aktiven der Bank gesprochen. Die Bank hat auch Aktiven, und wenn ich auch zugeben will, daß Forderungen, die man in Russland hat, gefährdet sind, welche Provenienz sie immer haben —, so müssen doch auch die Aktivbestände geprüft werden und man muß sich fragen, in welchem Verhältnisse die Aktiven zu den Passiven stehen. Das Hauptmotiv der Regierung bei der Vorlage dieses Gesetzes war, daß sie die Schädigung des Staates vermeiden will, die entstehen kann dadurch, daß für die ausländischen Forderungen gegen die Länderbank der österreichische Staat im Clearingverkehr belastet und daß diese Belastung des Staates durch die Sitzverlegung vermieden wird. Nun, hohes Haus, der Herr Minister hat zwar andeutungsweise auch von den Kommittenten der Bank gesprochen, aber es muß dabei auch geprüft werden, ob nicht lediglich die Aktionäre Valutagewinne machen, während die Kommittenten der Bank, die ja auch Auslandschuldbigkeiten haben, dann im Clearingverkehr den österreichischen Staat belasten und der Staat dann für die Kunden der Bank aufkommen müßte, während die Bank außer Obligo gekommen ist oder einen erheblichen Gewinn zu verzeichnen hat.

Wir werden also, hohes Haus, im Finanzausschusse, beziehungsweise im Subkomitee alle Details dieser Frage gründlich prüfen, glauben aber nicht, daß wir zu einem anderen Resultat kommen können, als dieses Gesetz abzulehnen wegen der schweren Gefahren, die der österreichischen Volks-

32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 12. April 1921.

1283

wirtschaft durch die Überfremdung mit französischem Kapital in der Form, wie es die Regierungsvorlage vorsieht, erwachsen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident Dr. Dinghofer: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Pauly; ich erteile das Wort.

Abgeordneter Pauly: Hohes Haus! Als wir vor einer ziemlichen Anzahl von Wochen zuerst diese Beilage 180 in die Hand bekamen, da war sie verblüffend durch die Harmlosigkeit ihrer Überschrift und es bedurfte erst eines ziemlich eingehenden Studiums, um hinter die ganzen Schliche, die eigentlich dahinter stecken, zu kommen. Unwillkürlich fällt einem da der Vergleich ein, den die alten Seeleute immer machen, wenn ihr Schiff bereits zum Untergange verurteilt ist. Da sagen sie: die ersten, die von diesem Todesurteil auf ihrem Schiffe Kenntnis bekommen, das ist das Ungeziefer, das sich im Bauche findet; die Ratten strömen in Scharen gegen Deck und suchen sich zu retten und ihren gefährdeten Aufenthaltsort zu verlassen. Und ich meinte, es würde diesen unseren deutschösterreichischen Ratten eine Laufplanke in der Form des Gesetzes gelegt, damit sie sich sicher und ohne nasse Füße vielleicht auf einen gefestigteren Boden hinüberretten könnten. Diese meine Auffassung, muß ich aber sagen, ist falsch; denn es handelt sich gar nicht darum, diesen Ratten das Verlassen des Schiffes zu ermöglichen — das ist eigentlich eine Irreführung — es handelt sich darum, noch mehr von den Ratten nach Deutschösterreich hereinbringen zu können, weil dieses Staats Schiff nach der Meinung des Großkapitals bereits endgültig zum Untergange verurteilt ist und hier noch der letzte Rest des Besitzes unseres Volkes nun endlich zur regellosen Ausbeutung diesem Großkapital hingegeben werden soll.

Wenn wir dieses Gesetz ansehen, so finden wir, daß es als Nahmengesetz ganz richtig in diese Form gebracht wurde. Denn wenn die Presse bereits sehr früh immer nur von einem Länderbankgesetz gesprochen hat und wenn heute die Länderbank auch vom Herrn Minister gewissermaßen in den Vordergrund gestellt wurde, so habe ich das Gefühl, daß man sich dieses Institut infolge der für seine Verhältnisse ungemein passenden Situation ausgesucht hat, damit man eine Stellungnahme gegen das Gesetz etwas erschwere. Ich habe das Gefühl, daß hinter der Länderbank eine große Anzahl von anderen Instituten stehen, die denselben Weg der Verlegung ihres Sitzes ins Ausland beschreiten wollen. Ich begreife daher nicht, warum die Regierung, wenn man schon der Länderbank entgegenkommen will, nicht ein eigenes Gesetz für die Länderbank ein-

gebracht hat. Es würde ganz bestimmt hier ebenfalls zur Beratung gekommen sein und es hätte nicht einer solchen Verschleierung bedurft, damit man einem solchen Institut rettend die Hand hätte reichen können.

Aber es handelt sich, glaube ich, nicht allein um die Länderbank, sondern es handelt sich um viel mehr: Um die Auslieferung des restlichen Besitzes unserer deutschösterreichischen Wirtschaft an den ausländischen Großkapitalismus. Ich muß sagen, daß die Situation und der ganze Vorgang, der von der Länderbank eingeschlagen wird, mir ein wenig merkwürdig vorkommt. Wenn die Bank tatsächlich, wie ich ja annehme, in die größten finanziellen Schwierigkeiten dadurch gekommen ist, daß sich ihre Londoner Filiale in Verpflichtungen befindet, die einen Betrag von ungefähr 3 Millionen Pfund ausmachen, wozu noch die Zinsen seit dem 1. August 1914 kommen, so daß man beiläufig 8 Millionen Pfund Verschuldung annehmen kann, so ist es richtig, die Situation ist für sie unangenehm geworden, besonders wenn man ihre Aktiven ansieht, die auch der Herr Bundesminister ganz richtig etwas dubios findet. Wenn wir sehen, daß die Londoner Filialen gegen 74 Millionen Pfund Aktiven in Sowjetrußland und Altpolen hat und gleichzeitig die Pariser Filiale 31 Millionen Franken in Russland und Altpolen, so scheint mir tatsächlich die ganze Lage keine besonders glänzende zu sein. Wenn aber ein so großes Geldinstitut sich in einer so gefährlichen Situation befindet, dann erklären Sie mir, wie man es verantworten kann, daß auf der anderen Seite eine Haufse gerade in diesem Papier stattfindet; eine Aufwärtsbewegung seiner Aktien, welche dem gewöhnlichen Sterblichen unverständlich wäre, wenn er nicht annehmen möchte, daß man damit wiederum andere Nebenabsichten verfolgt, um vielleicht seinen eigenen Aktienbesitz noch einmal gewinnbringend anzubringen. Diese ganze Bewegung muß einem im voraus schon zu einer gewissen Vorsicht mahnen. Sicher ist, daß diese angestrebte Verlegung des Sitzes ins Ausland immerhin etwas merkwürdig in dem Gesetz klingt. Das Institut soll gar nicht hinaus, es soll hier alles bleiben, wie es ist, es wird ein Generalgouverneur gewählt werden, was uns Deutschen ungemein sympathisch klingt, nachdem noch nicht ganz sicher ist, ob es Herr Poincaré oder Herr Cambon oder sonst einer der berühmten französischen Politiker sein wird. Hier nun sieht man, daß es sich auf der anderen Seite eigentlich darum handelt, französisches Kapital nach Deutschösterreich hereinzu bringen. Denn die Umwandlung der 60 Millionen Franken in Prioritätsaktien, die hier ihr Arbeitsfeld suchen sollen, das ist es, was uns, wie ich später ausführen werde, das schwerste volkswirtschaftliche Bedenken bedeutet. Sicher ist, daß die Interessen der

heimischen Aktionäre auf diese Weise auch nicht gerade am glänzendsten vertreten sind, indem man ihren Rechtseinfluss dadurch herabmindert, daß man einen Verwaltungsrat schafft, in welchem von vornherein auf Grund der Unterhandlungen die österreichischen Aktionäre stets nur in einer verschwindenden Minorität auftauchen können. Denn wenn von den 32 Mitgliedern des Verwaltungsrates 16 Franzosen sein müssen und außerdem noch 7 Engländer dazukommen, so bleibt für die Österreicher wenn sie auch so oder so viel haben, nicht mehr viel übrig. Wir sehen also schon in der Zusammensetzung klar und deutlich ausgesprochen, wie gerade hier der Einfluß des ausländischen Kapitals zu einem ausschlaggebenden gemacht werden wird.

Dies führt mich auf eine weitere Erscheinung in unserer Volkswirtschaft überhaupt. Hier sehen wir einmal das offene Bekenntnis: Wir wollen hinaus, wir wollen uns, wenn auch nicht der Aufsicht — obwohl ich auch da ein großes Fragezeichen mache — so doch der Gesetzgebung des Staates entziehen.

Das gleiche sehen wir überall. Wenn ich mir die Erscheinungen in der letzten Zeit anschaue, sehe ich überall das hereinströmen des ausländischen Kapitals, was wir, da wir ja alle wissen, daß wir es brauchen, in vieler Hinsicht dankbar anerkennen. Wir erkennen es, daß für unsere Donaudampfschifffahrt durch die englische Hilfe die Möglichkeit erhalten wird, den Donauverkehr weiter zu entwickeln und auszubauen. Bedauerlicher ist es unserem Empfinden nach, wenn wir sehen, wie in großen Industrien ausländisches Kapital hereinarbeitet, wenn zum Beispiel in unsere Fiatwerke italienisches Kapital hereinströmt, wenn wir bedauernd feststellen müssen, daß in die Schöller-Stahlwerke, in die Kruppwerke in Berndorf französisches Kapital kommt, wenn wir sehen, daß die Beitscher Magneßitwerke überfremdet werden. Wenn wir aber dann noch weiter sehen, daß viele große Industrien bestrebt sind, ihren Sitz überhaupt zu verlegen — mehr als hundert große Industrien, die bisher in Deutschösterreich ihren Sitz hatten, wollen nun in das Ausland hinaus — wenn wir daneben die Verhandlungen der österreichischen Banken sehen, die Unterhandlungen der Kreditanstalt mit dem englischen Kapital, der Depositenbank mit dem italienischen, der Kommerzialbank mit dem französischen, der Verkehrsbank mit dem englischen, des Wiener Bankvereins, der Anglobank und so fort, dann habe ich immer das Gefühl, daß die Länderbank der vorgehobene Posten ist, mit dessen Notlage man uns fangen will, und daß dann die übrigen kommen werden, die ja schon heute förmlich Auslandsschulden züchten, damit sie mit der gleichen Geschichte an uns herantreten können.

Da frage ich mich nun, welche Folgen das hat. Einerseits sehen wir allerdings ein hereinströmen ausländischen Kapitals, auf der anderen Seite aber ein Hinausströmen des Arbeitsertrages und der Leistungen unserer geistigen und manuellen Arbeiter, die in der Form der Aktienzinsen als breiter Strom arbeitslosen Einkommens, für uns unerreichbar, in die westlichen Länder hinausfließen. Daß es ein breiter Strom arbeitslosen Einkommens ist, der uns entgeht, sehe ich aus einer einfachen Zusammenstellung. Ich brauche nur diese 60 Millionen Franken in österreichische Kronen umzurechnen und zu berücksichtigen, daß man das Kapital hier ja nicht zu einem geringeren Zinsfuß arbeiten läßt als in Frankreich selbst. Für so dummi sehe ich die Herren ja nicht an, daß sie den schönen Augen irgend eines Bankdirektors zuliebe sich hier mit einer geringeren Verzinsung ihres Kapitals begnügen würden als in England und Frankreich. Sie wollen eine bessere Verzinsung haben, und wenn sie drüber mit 6, 7 oder 8 Prozent arbeiten, so werden sie bei uns mit 10 Prozent Zinsen arbeiten. Wenn Sie das ausrechnen, kommen Sie auf Beträge, die viele Hunderte von Millionen ausmachen. Diese Hunderte von Millionen fließen aber hinaus und kommen den ausländischen Kapitalisten in Frankreich usw. zugute. Man macht hier dasselbe, was die französische Finanzwelt immer gemacht hat. Als noch Bäterchen Bar herrschte, schickte man Franken nach Russland und ließ den Muschik dort arbeiten, während man selbst die Gewinne eintrug, damit man die „grande nation“ sein konnte, die ihren Esprit pflegte und ihre Kulturfähigkeit beweisen konnte — ein Vorgang, der ja für uns immer mit einem Fragezeichen zu versehen ist, besonders wenn wir uns an die Schmach erinnern, die unseren deutschen Frauen und Mädchen jetzt in den Rheinlanden geschieht.

Damit komme ich eigentlich zum Kernpunkt der ganzen Frage. Der Kernpunkt dieses Gesetzes liegt in der Gefahr, daß unser braves deutschösterreichisches Volk zu einem Sklavendasein, zu einer Helotenarbeit im Dienste des ausländischen Kapitals verurteilt werden soll, und damit kann keine Partei, die das Wohl des Volkes ernst nimmt, einverstanden sein. Die Arbeitsleistung und die Funktion unseres Bankwesens, das ja hier als Sammelpunkt des Kapitals zum Zwecke der Umformung und Verteilung des Kapitals in Betracht kommt, bringt es naturgemäß mit sich, daß wir hier auch auf das Kapitel der Kapitalsverwertung überhaupt zu sprechen kommen, und da muß ich wohl programmatisch vom Standpunkte meiner Partei aus sagen, daß wir gegen die Form, in der heute unsere Banken mit dem deutschösterreichischen Volkskapital umspringen, die schwersten Bedenken haben und es für fraglich halten, ob man das in Zukunft weiter so lassen kann.

32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 12. April 1921.

1285

Unsere Banken sehen bei allem, was sie machen, nicht auf die Notwendigkeiten der Volkswirtschaft, sondern auf die Höhe des Gewinnes und Ertrages. Von diesem Gesichtspunkte lassen sie sich leiten und dieser Gesichtspunkt muß von jedem ernsten Volkswirtschaftler verurteilt werden. Es handelt sich für uns als Vertreter des Volkes nicht darum, daß wir einzelnen Aktionären möglichst hohe Dividenden verschaffen, sondern es handelt sich darum, daß die gesamte Volkswirtschaft von den Ersparnissen ihrer Arbeit, von dem Arbeitsertrag des Kapitals gleichmäßigen Nutzen hat. Für uns ist es nicht gleichgültig, ob irgendeine Bank eine Zigarettenpapierfabrik errichtet, während gleichzeitig unsere Landwirtschaft dringend der Kapitalien bedarf, um unsere Produktion zu heben. Uns kann es nicht gleichgültig sein, wenn irgendeine Bank ihre Kapitalien in eine Filmunternehmung hineinstellt und noch mehr Schundfilme produzieren läßt, als wir so schon haben, während gleichzeitig unser Gewerbestand einer Unterstützung dringend bedarf, während wir gleichzeitig unsere Industrie darben sehen, weil ganze Reihen von Industrien bei uns durch den geistreichen Friedensvertrag heute nicht mehr vorhanden sind. Wir würden notwendig einen Aufbau unserer Tonindustrie, unserer Glasindustrie usw. brauchen. Hier ist es nun notwendig, daß man das Kapital in der richtigen Weise verwendet und nicht, daß man immer nur den Gewinn und den Ertragsvorteil im Auge hat, wie es die Banken heute leider machen.

Der ungünstige Einfluß, den gerade unsere Banken auf unsere Volkswirtschaft, auf unsere Kapitalsverwertung und -Verwendung bisher ausübt haben, bewirkt es, daß wir parteimäßig diesen Instituten mit den schwersten Bedenken gegenüberstehen und uns ihre Wünsche, wenn die Banken in der heutigen Form weiter arbeiten, nicht so zu eignen machen können, wie es vielleicht in ihrem Interesse wünschenswert erscheint. Wir fürchten, daß das Gesetz, wie es vorliegt, auf dessen Einzelheiten, obwohl es ja ungemein verlockend wäre, mein Vorredner bereits eingegangen ist, ich aber nicht eingehen werde — wir werden ja noch reichlich Gelegenheit dazu haben, uns mit den einzelnen Schönheiten des Gesetzes zu beschäftigen —, eine Einschränkung, und zwar die furchtbarste Einschränkung unserer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zur Folge haben wird. Mein Vorredner hat von der Tumifizierung gesprochen. Ich glaube, diese Befürchtung ist begründet. Man könnte eine Reihe von Staaten anführen, welche sich heute bereits vollkommen in der Abhängigkeit des Großkapitals befinden.

Mit Recht müssen wir sagen: Ein Staat wie Deutschösterreich, ein Volk, welches sich dem wirtschaftlichen Diktat des westlichen Kapitalismus vollkommen unterwerfen muß, wäre nicht mehr des An-

schlusses an das deutsche Brudervolk wert, denn es ist bereits zum Sklaven herabgesunken und wir wollen nicht als Sklaven hinüber, sondern als freie deutsche Leute. In diesem Sinne erkläre ich daher folgendes: Wir folgen wohl dem Drucke des Großkapitals, indem wir dieses Gesetz im Finanzausschuß zur Beratung bringen, jedoch habe ich das Gefühl und die Hoffnung — und mit mir meine Partei —, daß wohl über die heutige Verabschiedung des Gesetzes Freude sein wird im schönen Jerusalem, daß wir uns aber in Wälde um einen Zylinder umschauen werden, um zu einem Leichenbegängnis erster Klasse gehen zu können. (Beifall und Händeklatschen.)

Präsident Dr. Dinghofer: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Partik. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Partik: Das in Verhandlung stehende Gesetz will unter gewissen Rautelen die Regierung ermächtigen, einer inländischen Gesellschaft die Auswanderung ins Ausland zu erleichtern, während sie gleichzeitig ihren Geschäftsbetrieb hier durch eine Repräsentanz weiterführen kann. Unter normalen Verhältnissen würde niemandem einfallen, einer Gesellschaft, die im Inlande seit Jahrzehnten gute Geschäfte gemacht, Gewinne erzielt und vielleicht große Reserven angelegt hat, bei der eventuellen Abwanderung Erleichterungen zu ermöglichen. Die Situation aber, die durch den Staatsvertrag von Saint-Germain geschaffen wurde, ist derartig, daß es doch notwendig scheint, dieser Frage näherzutreten und ganz objektiv zu untersuchen, ob für die Staatsverwaltung finanzielle und volkswirtschaftliche Rücksichten vorliegen, um hier diese Erleichterungen zu geben.

Auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain sind alle Auslandsschulden valorisiert und der Staat mußte die Solidarhaftung für den Schuldner übernehmen. Es wird also notwendig sein, daß man ohne jede Parteilichkeit genau untersucht und vom rein kaufmännischen Standpunkte aus beurteilt, was im Interesse des Staates für notwendig oder wichtig erscheint. Wenn die Begünstigung, die hier erteilt werden soll, in einem Verhältnis zu dem Erfolg steht, der durch diese Begünstigung für den Staat erzielt wird, dann ist es nach meinem Dafürhalten Sache einer ruhigen Erwagung, im Finanz- und Budgetausschuß in Ruhe über dieses Gesetz zu beraten.

Was die Beteiligung ausländischen Kapitals an der hiesigen Industrie oder bei den hiesigen Unternehmungen anbelangt, so ist diese Beteiligung hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die verschiedenen Unternehmer eben Kriegsschulden haben

und sich dieser Kriegsschulden nur auf die Weise entledigen können, daß die ausländischen Gläubiger sich an den hiesigen Unternehmungen beteiligen. Es sind große Unternehmer hier, die, wenn sie ihre ausländischen Verpflichtungen erfüllen müssen, ihre Betriebe ganz bestimmt nicht mehr allein weiterführen können. Alle diese Erscheinungen sind ganz gewiß Entlastungen für den Staat, weil der Staat auf Grund des Friedensvertrages die Solidarhaftung für alle diese Forderungen übernehmen mußte.

Die Christlichsoziale Vereinigung hat in ihrer heutigen Klubssitzung nachstehenden Besluß gefaßt (*liest*):

Die Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Bundesgesetz über die Verlegung von Aktiengesellschaften in das Ausland, hat in vielen Kreisen lebhafte Bedenken wegen der befürchteten Überfremdung unseres Wirtschaftslebens hervorgerufen; es lassen sich aber anderseits die geltend gemachten staatsfinanziellen Rücksichten nicht unterschätzen, weshalb eine gründliche Aussprache über diese Anlegenheit im zuständigen Ausschusse sich als notwendig erweist.

Die Partei ist der Meinung, daß bei der Behandlung der Vorlage im parlamentarischen Ausschusse, dem nach der geltenden Geschäftsordnung jede Regierungsvorlage zur Vorberatung zugewiesen werden muß, ein für Staat und Volk exträgliches Ergebnis nur im Einvernehmen aller Parteien gefunden werden kann.

Ich bitte diese Erklärung zur Kenntnis zu nehmen. (*Beifall.*)

Präsident Dr. Dinghofer: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Ich werde dieses Gesetz dem Finanz- und Budgetausschuß zuweisen.

Wir schreiten zum Schluß der Sitzung.

Das Ausschusßmandat hat zurückgelegt der Herr Abgeordnete Schoiswohl als Mitglied des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Ich werde die erforderliche Ersatzwahl sofort vornehmen lassen und ersuche die Abgeordneten, die Stimmzettel abzugeben. (*Nach Abgabe der Stimmzettel:*) Die Stimmenabgabe ist geschlossen, das Skutinium wird unverweilt vorgenommen und sein Ergebnis bekanntgegeben werden.

Ich werde zuweisen:

Dem Finanz- und Budgetausschusse:

Vorlage der Bundesregierung über die Gewährung von Gebühren- und Steuerbefreiungen

hinsichtlich der zur Unterbringung der diplomatischen Vertretungen auswärtiger Staaten dienenden Liegenschaften (274 der Beilagen).

Dem Justizausschusse:

Vorlage der Bundesregierung über die Haftpflicht bei Kreditüberschreitungen (269 der Beilagen);

Vorlage der Bundesregierung, betreffend Änderungen der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, in der Fassung der Gesetze vom 1. September 1908, R. G. Bl. Nr. 189, und vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 94) (271 der Beilagen);

Vorlage der Bundesregierung über die Prüfung von Laufbildern (Filmen) für Lichtspiele (Kinozensorgesetz) (273 der Beilagen).

Ich werde zuweisen die Anträge:

Nr. 267 der Beilagen dem Ausschusse für Erziehung und Unterricht;

Nr. 251 und 272 der Beilagen dem Finanz- und Budgetausschusse;

Nr. 277 der Beilagen dem Ausschusse für Heereswesen;

Nr. 262 der Beilagen dem Ausschusse für Verkehrswesen;

Nr. 264 der Beilagen dem Ausschusse für soziale Verwaltung.

Das Ergebnis der Ersatzwahl ist folgendes: Es wurden 108 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 55. Es wurde einstimmig gewählt als Mitglied der Herr Abgeordnete Kollmann.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für Freitag, den 15. April, 11 Uhr vormittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Vorlage der Bundesregierung (254 der Beilagen), betreffend die Änderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich (283 der Beilagen).

2. Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (122 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz, mit welchem einige Bestimmungen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens der politischen Behörden und der Bundespolizeibehörden erlassen werden.

32. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 12. April 1921.

1287

(Verwaltungs-Strafverfahrensnovelle B. S.
B. N.) (284 der Beilagen.)

Außerdem behalte ich mir vor, die Tages-
ordnung nach Maßgabe der von den Ausschüssen
noch fertiggestellten Vorlagen zu ergänzen.

Wird gegen diesen Vorschlag eine Einwendung
erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der
Fall. So bleibt es dabei.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung 6 Uhr 10 Minuten abends.
